



Stadt Schmallenberg

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I“

Begründung -Vorentwurf-

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Planungsziel	3
2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes	4
3. Bebauung – Art und Maß der baulichen Nutzung	5
4. Verkehrliche Erschließung	8
5. Gegenwärtiges Planungsrecht	9
6. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz	9
7. Ausgleichsbilanzierung	13
8. Immission / Emission	13
9. Ver- und Entsorgung	14
9.1 Wasser- / Löschwasserversorgung	14
9.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung	14
9.3 Energieversorgung	14
9.4 Telekommunikation	14
9.5 Abfallentsorgung	14
10. Altlasten und Kampfmittel	15
11. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	15
12. Schutz des Mutterbodens	15
13. Hochwasserschutz	16
14. Bodenordnung	16

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage 2: Umweltbericht, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Dezember 2024

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzprotokoll, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Dezember 2024

1. Planungsanlass / Planungsziel

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Fa. AT Borettec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Hierbei bietet sich die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplans bezüglich der bereits genehmigten und errichteten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände an. Das beantragte Änderungsareal ist aus der Anlage 1 (Übersichtsplan) zu ersehen. Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen: Gemarkung Schmallenberg, Flur 24, Flurstücke 146, 326, 461, 796, 810, 811, 814, 841, 864 und 892.

Seit 2001 ist die Fa. At-Borettec Hersteller und Entwickler von Werkzeugen und Zubehör für steuerbare Bohranlagen. Die Schwesterfirma Maschinenbau Tigges GmbH stellt Horizontal – Spülbohrgeräte sowie Bentonit-, Misch- und Recyclingsysteme her. Die Innovationskraft des Unternehmens und eine stetig wachsende Anzahl zufriedener Kunden sorgen bis heute für ein konstantes Wachstum.

Diesem Umstand geschuldet wurden die beiden Betriebe in den letzten Jahren durch den Bau von mehreren genehmigten Infrastrukturgebäuden erweitert. Derzeit befindet sich ein weiteres Betriebsgebäude mit Büro- und Sozialräumen im Bau.

Abgesehen von den genehmigten und fertiggestellten Gebäuden sind keine weiteren Gebäude geplant, sodass sich die vorliegende Planungsabsicht auf die verkehrliche Infrastruktur (Parkplätze, Lagerflächen) innerhalb des zur Verfügung stehenden Betriebsgeländes konzentriert, wo dringend Handlungsbedarf besteht.

Zur Lösung des Rangierkonflikts auf dem bisherigen Betriebsgelände (insbesondere der Anlieferung und des Versandes) und fehlender Parkmöglichkeiten für die wachsende Mitarbeiterzahl, ist geplant eine weitere Zufahrt auf das Firmengelände von der Erschließungsstraße „Kutscherweg“ aus zu schaffen und in deren Anfangsbereich weitere Stellplätze für PKW und LKW vorzuhalten. Über den überfahrbaren unterirdischen Gebäudeteil des sich im Bau befindlichen Gebäudes, ist eine Verbindung des bestehenden Betriebsgeländes mit der Erweiterung geplant, sodass eine gefahrlose Zu- und Abfahrt gewährleistet sein wird. Innerhalb der neu festgesetzten Gewerbegebietsflächen mit der zugelassenen Nutzung Lagerung ergeben sich die benötigten Lagerflächen. Ebenfalls auf dem erwähnten unterirdischen Gebäudeteil ist eine Feuerwehraufstellfläche für eine effektive Brandbekämpfung vorgesehen.

Das leicht geneigte Gelände soll optisch ansprechend durch eine Bruchsteinmauer mit geringer Höhe abgefangen werden. Im nördlichen Betriebsareal wird das Betriebsgelände durch die Erweiterung einer bereits gepflanzten Baumreihe und einer Hecke auf kompletter Betriebsgeländelänge von der sich anschließenden landwirtschaftlichen Fläche abgegrenzt, welche ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanänderungsfläche ist. Der notwendige Abstand der Bebauung (anbaufreie Zone) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz der Bebauung zur nördlich gelegenen Bundesstraße B 236 von 20 m wird eingehalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Nutzung bzw. deren Ausprägung die Aussicht auf den historischen Stadtkernbereich aus diesem Ortseinfahrtsbereich heraus nicht über Gebühr beeinträchtigt bzw. dass die Aussicht erhalten bleibt. Um diese zu erreichen wird im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken

festgesetzt, um eine die Sicht auf die historische Altstadt behindernde Bebauung zu vermeiden. Eine Unterscheidung der Flächen nach Parken LKW und Parken PKW auf dem gesamten Betriebsgelände sorgt für eine klare strukturelle Gliederung. Der bereits errichtete Neubau liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans und wurde auch nach diesem genehmigt und errichtet.

Eine komplette Betriebsverlagerung an einen neuen Standort ist aus vielerlei Gründen nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund einer notwendigen Nachnutzung am derzeitigen Standort Schmallenberg weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend neu errichtet werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimobilie ein kompletter Neubau nicht finanzierbar. Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht über einen Führerschein verfügen, wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, das für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Fa. Boretec am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden können. Da sowohl der jetzige Eigentümer, als auch sein Schwiegersohn (zukünftiger Eigentümer), ihren Wohnort in Schmallenberg haben, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z.B. an Wochenenden, die von Kunden auf Grund von Terminenge an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren betrieben werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

Der Antragsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 32387 m², wobei 25220 m² sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans befinden und es sich bei 7557 m² um Erweiterungsflächen des Bebauungsplans handelt. Nahezu die gesamte zukünftige Gewerbefläche wird bereits als Betriebsgelände von der Firma Boretec genutzt. Die Restfläche soll entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Die gesamte Änderungsfläche steht der Fa. Boretec als Eigentumsfläche oder Pachtfläche zur Verfügung.

2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Kernstadt Schmallenberg und schließt nördlich direkt an das Gewerbegebiet Lake an. Es hat eine Größe von ca. 32387 m².

Wie unter 1 bereits erwähnt, werden hiervon 23409 m² bereits als gewerbliche Baufläche incl. der dazugehörigen Bebauung genutzt. Der übrige nördliche Teil bleibt für eine intensive Grünlandnutzung erhalten. Begrenzt wird das Plangebiet, wie schon erwähnt, im Süden durch das schon vorhandene Gewerbegebiet „Auf der Lake I“ incl. dessen Bebauung und dessen vorhandenen, gut ausgebauten Erschließungsstraßen. Insbesondere sind dieses die Erschließungsstraßen „Im Brauke“ und der „Kutscherweg“. Die max. Ausdehnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt in Nord-Süd-Richtung max. 150 m in Ost-West-Richtung 500 m.

Das von Norden nach Süden leicht abfällige Gelände weist weder innerhalb noch im direkten Umfeld des Plangebietes besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile auf.

Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, räumlichen Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumlichen Unbedenklichkeit ist es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

3. Bebauung – Art und Maß der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen (in Anlehnung an die GE-Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans).

Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE3) (gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3-6, 8 und 9 BauNVO)

- (1) Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandelsbetriebe -hierzu siehe unten unter (3) Nr. 2) Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit sie nicht unter die Abstandsklassen V (Mindestabstand zur Wohnbebauung 300m) bis I (Mindestabstand 1.500m) des Abstandserlasses NRW 98 in der z.Zt. gültigen Fassung fallen.
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 3. Tankstellen
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 2. Außerdem können Einzelhandelsbetriebe, die in direktem wirtschaftlichem und räumlichem Zusammenhang mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks stehen, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie sich nicht einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Einzelhandelsbetrieben

nachteilig auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken können.

Die in einem GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO ansonsten ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen „Vergnügungsstätten“ (Abs. 3 Ziffer 3) werden auf Grundlage des §1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 9 BauNVO generell ausgeschlossen.

Entlang der Betriebsfläche soll eine Hecke in dichtem Bestand mit einer max. Höhe von 1,50 m gepflanzt werden.

G1 – Private Grünfläche

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Grundstücksflächen, die zum Erhalt und zur Herbeiführung eines geschlossenen Feldgehölzsaumes zwingend in dichtem Besatz mit einer max. Höhe von 1,50 m mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen sind.

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW - ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) zu verwenden. Dazu gehören:
Dazu gehören:

Baumarten:

- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

- Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweilig betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW.

Die verbleibende derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Bundesstraße und dem Betriebsgelände wird zukünftig als Streuobstwiese ausgebildet und festgesetzt.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Hier: Entwicklung einer Streuobstwiese

Pflanzenarten:

Apfelsorten: Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Winterglockenapfel

Birnensorten: Gute Graue, Gute Luise, Köstliche aus Charneu, Pastorenbirne

Pflaumen: Brühler Frühzwetsche, Große Reneclaudie, Hauszwetsche

Kirschen: Schwarze Knorpelkirsche, Hedelinger Riesen

Pflanzgröße:

Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe, Pflanzabstand mind. 10 x 10 m

Pflege:

Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche unter den Obstbäumen ist zukünftig wie folgt extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel.

Im nördlichen Bereich des Betriebsgrundstücks befinden sich 13 Laubbäume, welche im Rahmen einer früheren Baumaßnahme als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt wurden. Diese sind zwingend zu erhalten und werden im Rahmen dieser B-Plan Änderung entsprechend festgesetzt. Darüber hinaus wird diese Baumreihe durch neu anzupflanzende Laubbäume erweitert. Im Bereich der westlich festgesetzten Parkflächen sind zudem noch weitere Laubbäume anzupflanzen.

Ein sinnvolle verkehrliche Erschließungsstruktur innerhalb des Betriebsgeländes ergibt die Festsetzung von „Privaten Verkehrsflächen“ mit entsprechender Zweckbestimmung Fahr-, Park-, Ein- und Ausfahrtsbereiche, sowie Rangierflächen innerhalb des Betriebsgeländes.

Private Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

Zweckbestimmung: Private Parkfläche PKW

Zweckbestimmung: Private Parkfläche LKW

Zweckbestimmung: Fläche für Ein- und Ausfahrten und Rangieren

Zweckbestimmung: Fahrspur

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an der bereits vorhandenen Bebauung des Gewerbegebietes „Auf der Lake I“ im direkten Anschluss an das Plangebiet, sowie die bestehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans.

Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO wird ein GE Gewerbegebiet festgesetzt. Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabständen zu errichten. Die Gebäudehöhe wird auf eine II-geschossige bzw. I-geschossige Bauweise begrenzt und die Gebäude dürfen eine Gesamtlänge von 50m überschreiten.

Mit der Festsetzung der GRZ und GFZ werden die zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen, als auch die schon vorhandene Bebauung bauordnungsrechtlich abgesichert.

Zum Schutz der Silhouette der historischen Kernstadt wird die max. Gebäudehöhe entsprechend der vorhandenen Bebauung begrenzt, um eine weitere, sichtbehindernde Wirkung hoher Bebauung auszuschließen.

4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt zunächst über die Bundesstraße (B 236) und dann im Weiteren über die gewerblichen Erschließungsstraßen „Auf der Lake“ und „Im Brauke“. Durch die Schaffung einer neuen Zu-/Abfahrt zur Straße „Kutscherweg“, welcher wieder auf die Straße „Im Brauke“ führt, wird eine gefahrlose An- und Abfahrt des gewerblichen und Mitarbeiterverkehrs gewährleistet. Insbesondere die Innere Erschließung des Betriebes wird durch die klare Festsetzung von privaten Erschließungsstraßen und Parkflächen mit den Zweckbestimmungen Private Parkfläche PKW und Private Parkfläche LKW klar strukturiert.

5. Gegenwärtiges Planungsrecht

5.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet im nördlichen Teil des Änderungsgebietes (Eigentlicher Erweiterungsbereich) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, während der östliche Teil (bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt ist.

5.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallenberg Süd Ost. Für die bereits festgesetzten Gewerbeflächen werden keine Festsetzungen getroffen. Die nördlichen Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.2.06 – Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg.

5.3 Flächennutzungsplan

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan in Teilbereichen die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig. Hierzu soll die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren betrieben werden.

5.4 Bebauungsplan

Für den nördlichen Teil des Erweiterungsgebietes existiert kein qualifizierter Bebauungsplan, sodass durch die 6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans 8a „Auf der Lake I“ die bisher festgesetzte Gewerbefläche sinnvoll auf diese Fläche erweitert werden soll.

6. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Der notwendige Umweltbericht, einschl. der Berechnung des naturschutzrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes, wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann mit Datum vom Dezember 2024 (Anlage 2 dieser Begründung).

6.1 Natura 2000-Gebiete

Im Bereich der Plangebiete und in der Umgebung von 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

6.2 Naturschutzgebiete

Im Bereich der Plangebiete und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete.

6.3 Landschaftsschutzgebiet

Die Plangebiete unterliegen teilweise dem Landschaftsschutz. In den Plangebieten und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- 2.3.1 = LSG Schmallenberg Südost
- 2.3.2.05 = LSG Offenlandhänge um Geidorf
- 2.3.2.06 = LSG Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg
- 2.3.3.13 = LAG Rodungsinsel Schanze

6.4 Gesetzlich geschützte Biotope / Biotobkatasterflächen / Biotopverbundflächen

Im Bereich der Planung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Biotopkatasterflächen und keine Biotopverbundflächen.

In der näheren Umgebung befindet sich folgende Biotopkatasterfläche:

- BK-4815-138 = Lenne zwischen Gleidorf und Schmallenberg

In der näheren Umgebung befindet sich folgendes geschütztes Biotop

- BT-4815-146-9 = Fels, Felswand

In der näheren Umgebung befindet sich folgende Biotopverbundfläche

- VB-A-4715-001 = Lennetal von Gleidorf bis zur Kreisgrenze
-

6.5 Umweltauswirkung

Aus den unter Punkt „1.“ dargelegten Gründen soll hier letztendlich der baulichen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 24 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I“

darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im Umweltbericht zu dokumentieren.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der notwendige Umweltbericht wurde mit Datum Juli 2024 vom Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann gefertigt (Anlage 2 dieser Begründung).

Der Umweltbericht schließt (auszugsweise) mit folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.“

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden beschrieben:

Schutzgut Tiere:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbaubaren Flächen beschränkt bleiben, Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- Keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Festsetzung zur Bepflanzung ist umzusetzen.

Schutz des Bodens:

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbaubarer Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z.B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet; sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/32-3880) oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291(94-0) umgehend zu informieren.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen

- Gewährleistung der Dichtigkeit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z.B. Hydrauliköl.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechen den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallingenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu Abhilfe ergreifen zu können. Die Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

6.6 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, im Dezember 2024 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 3 zur Begründung) erstellt. Für die Detailinformationen wird an dieser Stelle auf diesen verwiesen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt (auszugsweise) mit dem folgenden Ergebnis:

„Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten Planungsrelevanten Arten (7 Säugetierarten und 32 Vogelarten – können dem Fachbeitrag entnommen werden). Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.“

7. Ausgleichsbilanzierung

Auch nach der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung auf die Schutzgüter verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet im Umweltbericht eine Biotopwertverbesserung von **15.684** Biotoppunkten ermittelt wurde.

(detaillierte Berechnung siehe Umweltbericht Anlage 2)

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Der notwendige Umweltbericht, einschl. der Berechnung des naturschutzrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes, wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

8. Immission / Emission

Unter Einhaltung der, durch die Abstandsklassen I bis V des Abstanderlasses NRW 98 in seiner derzeit gültigen Fassung festgesetzten Mindestabstände (Abstandsklasse V – 300 m bis Abstandsklasse I – 1500 m) zur Wohnbebauung sind keine immissions-/emissionsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die qualitative und quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadt Schmallenberg.

Die Löschwasserversorgung von 1600 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des Abwasserentsorgungssystems der Stadt Schmallenberg vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Das anfallende Niederschlagswassers wird dem Oberflächenwasserkanal der Stadt Schmallenberg zugeführt.

9.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

9.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

9.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird in der Stadt Schmallenberg der anfallende Abfall getrennt nach vorbehandlungsbedürftigen Abfällen, verwertbaren Abfällen und Abfällen zur Beseitigung erfasst. Vorbehandlungsbedürftige Abfälle (insbesondere Hausmüll, Sperrmüll, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sonderabfälle) werden der Vorbehandlungsanlage Meschede-Enste zugeführt (Betreiber: Firma RELO Wertstoffaufbereitung GmbH). Abfälle zur Verwertung werden zum einen über die Entsorgungsstruktur der Systembetreiber des Dualen Systems Deutschland (gelber Sack/gelbe Tonne für Leichtverpackungen sowie Altglas über Glascontainer) und zum anderen über die kommunalen Strukturen (Altholz, Metallschrott, Altpapier, Elektrogeräte) erfasst. Altholz sowie Metallschrott werden der Vorbehandlungsanlage in Meschede-Enste und dort dem Verwertungsweg zugeführt. Elektrogeräte sind dem Rücknahmesystem der Hersteller zur Verwertung zu überlassen, Altpapier wird zur Verwertung Papierfabriken zugeführt. Bioabfälle werden eingesammelt und bei dem Kompostwerk Brilon angeliefert (Betreiber: Firma Lobbe Entsorgung GmbH). Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung stehen die Zentrale Reststoffdeponie Frielinghausen bzw. die verschiedenen Bauschutt- und Bodendeponien im Kreisgebiet zur Verfügung.

10. Altlasten und Kampfmittel

Altlaststandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung in den Änderungsbereichen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

11. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

12. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

13. Hochwasserschutz

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ sind die Belange des Hochwasserschutzes nicht betroffen.

14. Bodenordnung

Die erforderliche Neuordnung der Grundstücke wird auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Bodenordnende Maßnahmen auf amtlicher Basis sind daher nicht erforderlich.

Schmallenberg, den _____

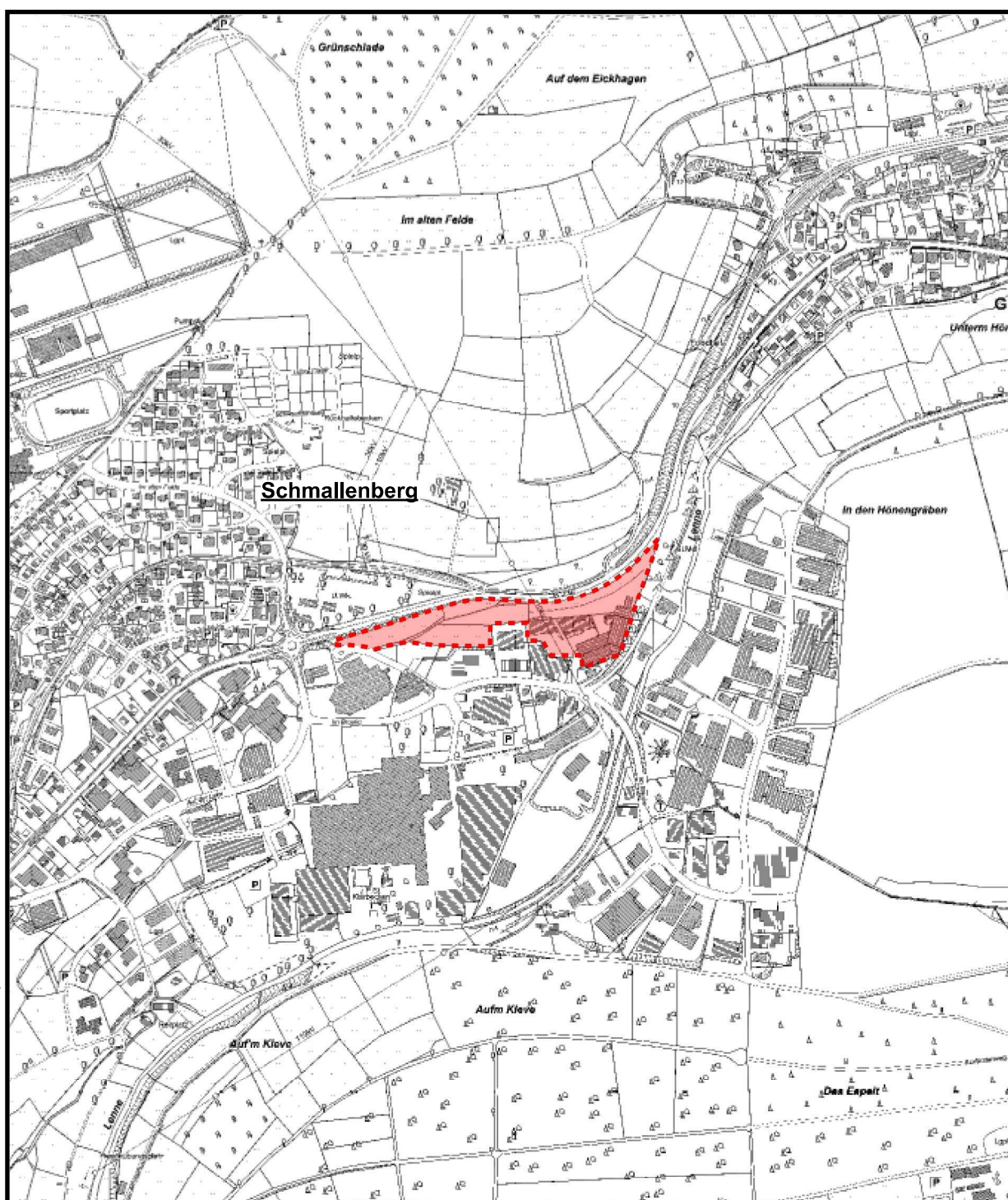
König

Übersichtsplan

6. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 8a "Auf der Lake I"

Stadt Schmallenberg



Anlage 2

Umweltbericht

**zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**



Umweltbericht

**zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:
Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Proj.-Nr. 2462

Warstein-Hirschberg, Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	6
2.1 Untersuchungsgebiet.....	6
2.2 Geografische und politische Lage.....	6
2.3 Naturschutzfachliche Planung	6
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	6
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	6
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
3.1 Untersuchungsinhalte	11
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	12
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	14
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	14
3.3.2 Erholung	14
3.4 Schutzgut Tiere	15
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	16
3.6 Biologische Vielfalt	18
3.7 Schutzgut Fläche.....	19
3.8 Schutzgut Boden	19
3.9 Schutzgut Wasser	21
3.9.1 Grundwasser	21
3.9.2 Oberflächengewässer	22
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	23
3.11 Schutzgut Landschaft.....	23
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
3.13 Wechselwirkungen	25
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	27
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	29
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen.....	29

Verzeichnisse

4.1.1.2 Erholung.....	29
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	29
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	29
4.1.4 Schutzgut Fläche	31
4.1.5 Schutzgut Boden	31
4.1.6 Schutzgut Wasser.....	32
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft	32
4.1.8 Schutzgut Landschaft	32
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	33
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	33
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	33
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs	36
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung	37
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	38
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	38
6.2 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	38
6.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken	38
6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	39
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	41
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
Quellenverzeichnis	47

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Plangebiete	1
Abb. 2	Lage der Plangebiete	2
Abb. 3	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	3
Abb. 4	Darstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
Abb. 5	Auszug aus der Planzeichnung der 62. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake“ der Stadt Schmallenberg.....	4
Abb. 6	Lage der Landschaftsschutzgebiete	7
Abb. 7	Lage der Biotopkatasterflächen.....	8
Abb. 8	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	9
Abb. 9	Lage der Biotopverbundflächen.....	10
Abb. 10	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	16
Abb. 11	Zufahrt von Westen zum Plangebiet.....	17
Abb. 12	Neues Gebäude im Plangebiet.....	17
Abb. 13	Betriebsgelände der Firma AT Borettec.	17
Abb. 14	Zufahrt zum Betriebsgelände aus südlicher Richtung.....	17
Abb. 15	Grünland im Plangebiet.....	18
Abb. 16	Obstbaum im Plangebiet.	18
Abb. 17	Verteilung der Bodentypen im Bereich der Plangebiete.....	20
Abb. 18	Blick von den Plangebieten in südöstliche Richtung zum Wilzenberg.....	24
Abb. 19	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	35
Abb. 20	Planungssituation im Bereich des Plangebietes	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.....	13
Tab. 2	Übersicht über die Bodentypen im Bereich der Plangebiete.....	20
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	26
Tab. 4	Kompensationswertermittlung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ für den Bebauungsplan	34

1.0 Einleitung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Firma AT Boretec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Hierbei bietet sich die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezüglich der bereits genehmigten und errichteten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände an.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

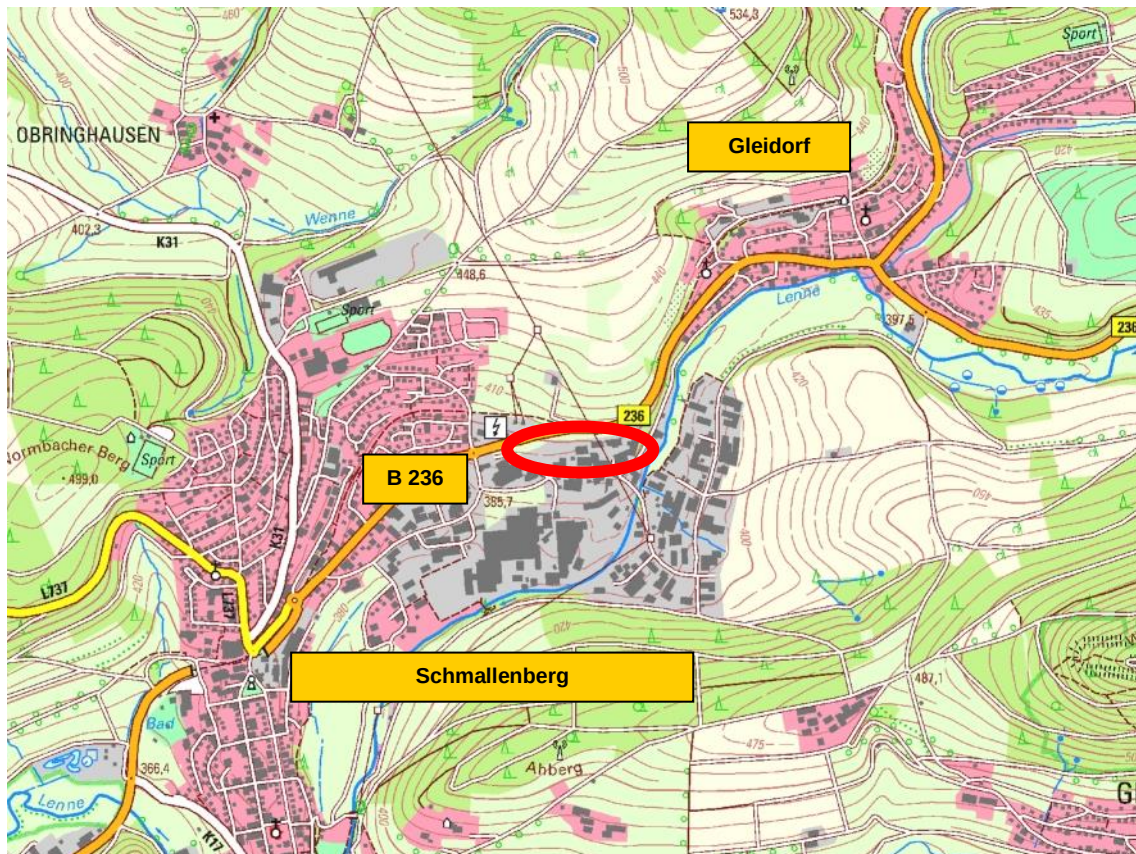


Abb. 1 Lage der Plangebiete (rotes Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Einleitung

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

1.1.1 Lage der Plangebiete

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am östlichen Rand der Kernstadt Schmallenberg und schließt nördlich direkt an das Gewerbegebiet Lake an. Es hat eine Größe von ca. 32.387 m², wobei hiervon 23.409 m² bereits als gewerbliche Baufläche festgesetzt sind. Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen: Gemarkung Schmallenberg, Flur 24, Flurstücke 146, 326, 461, 796, 810, 811, 814, 841, 864 und 892.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst nur 12.165 m². Beide Plangebiete sind gemeinsam in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

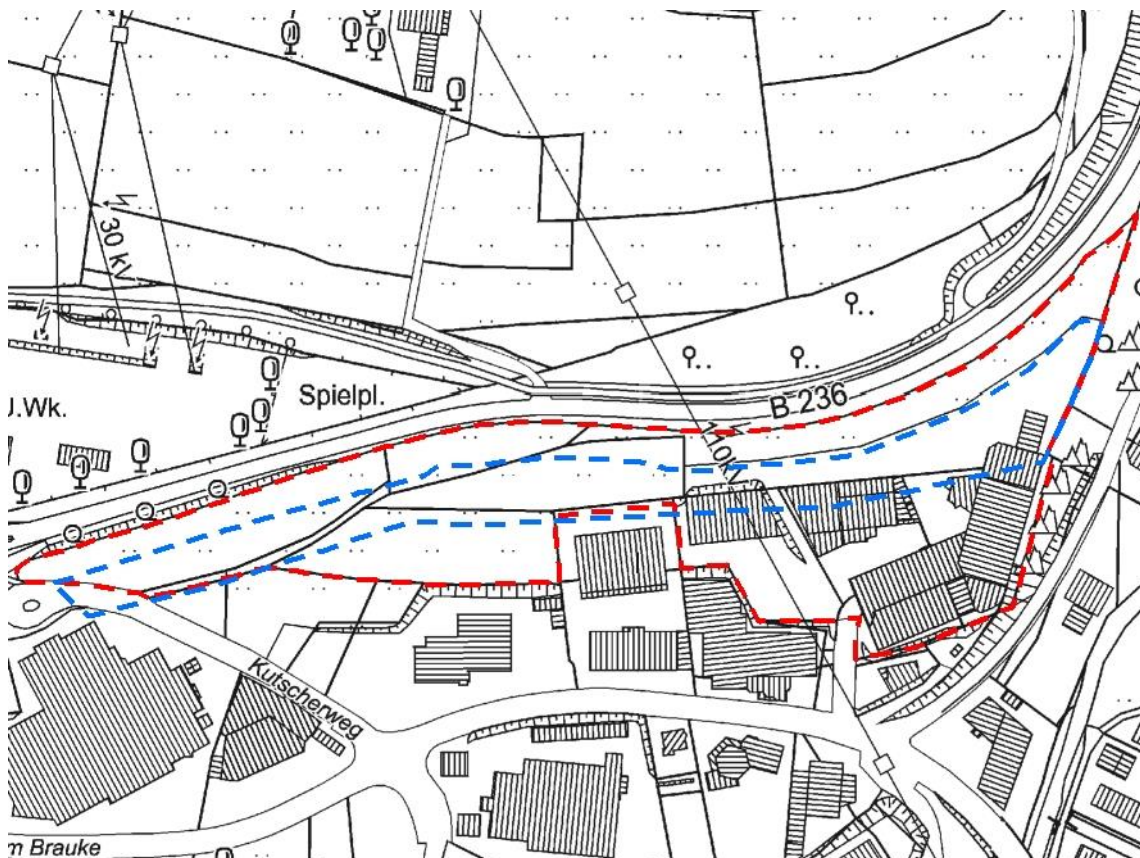


Abb. 2 Lage der Plangebiete (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000.

Einleitung

1.1.2 Flächennutzungsplan

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der bislang im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Umfang von ca. 12.165 m².

Dieses 43. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ betrieben.

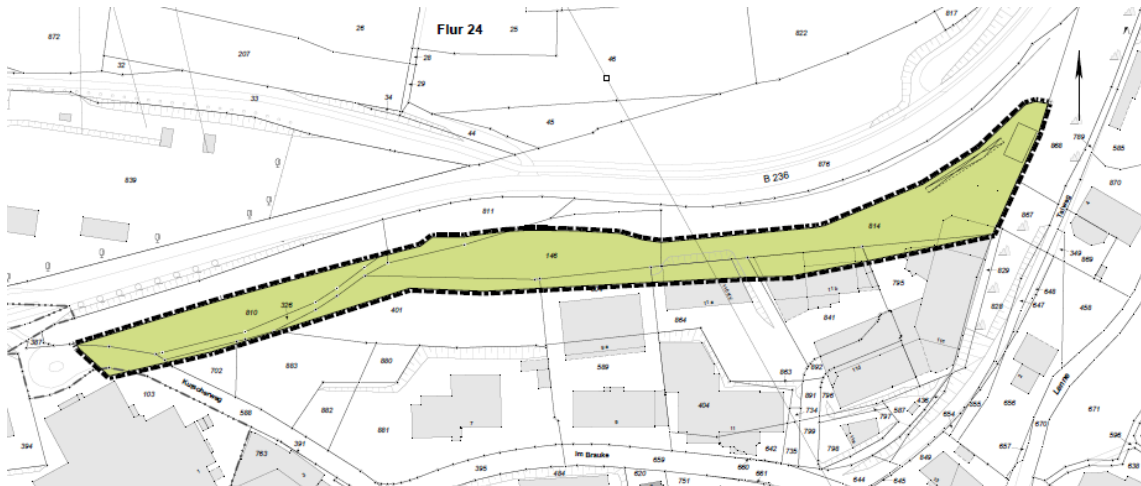


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE 2024D

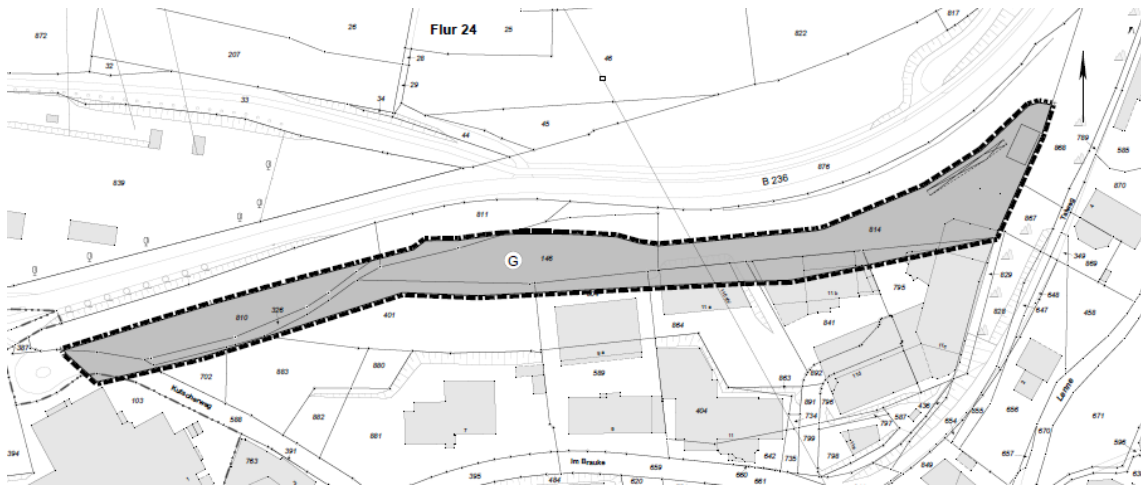


Abb. 4 Darstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE 2024D

Einleitung

1.1.3 Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Des Weiteren werden nicht überbaubare Grundstücksflächen definiert.

Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Gewerbegebiet mit 1,0 bzw. 0,8 festgesetzt.

Verkehrsflächen

In Teilbereichen des Plangebietes werden Verkehrsflächen festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die nördlichen Bereiche des Plangebietes werden zur Entwicklung einer Streuobstwiese festgesetzt. Zudem werden Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen vorgesehen.

Grünflächen

Im Rahmen der Festsetzung G1 – Private Grünfläche werden Grundstücksflächen umgrenzt, die zum Erhalt und zur Herbeiführung eines geschlossenen Feldgehölzsaumes mit zwingend dichtem Besatz von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen sind. Des Weiteren werden Bäume zur Erhaltung festgesetzt und neue Anpflanzungen vorgesehen.

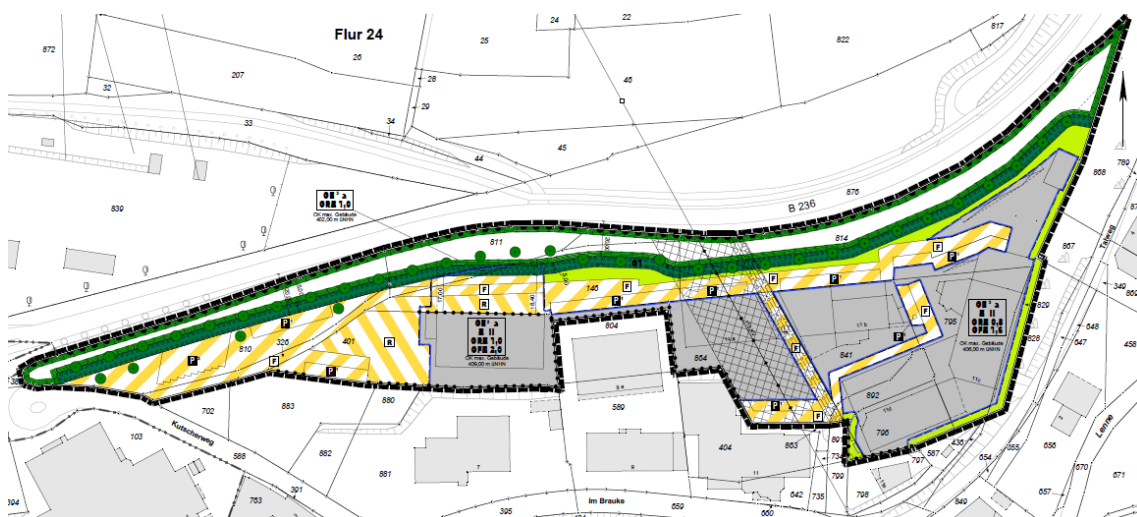


Abb. 5 Auszug aus der Planzeichnung der 62. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake“ der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE 2024B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt die Plangebiete im nördlichen Teil (eigentlicher Erweiterungsbereich) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, wahren der östliche Teil (bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt ist.

Flächennutzungsplan

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan in Teilbereichen die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig. Hierzu soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet werden.

Bebauungsplan

Für den nordwestlichen Teil der Plangebiete existiert kein qualifizierter Bebauungsplan, sodass durch die 6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ die bisher festgesetzte Gewerbefläche sinnvoll auf diese Fläche erweitert werden soll.

Landschaftsplan

Die Plangebiete befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallenberg Südost. Für die bereits festgesetzten Gewerbegebietsflächen werden jedoch keine Festsetzungen getroffen. Die nördlichen Flächen liegen innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.06 „Ortsrandlange und Offenlandbereiche um Schmallenberg“ (HSK 2008).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ sowie das Plangebiet der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

2.2 Geografische und politische Lage

Die Plangebiete liegen innerhalb der Sauerländer Senken am östlichen Rand der Kernstadt von Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um die Plangebiete erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich der Plangebiete und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich der Plangebiete und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2024A).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Plangebiete unterliegen teilweise dem Landschaftsschutz. In den Plangebieten und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- 2.3.1 = LSG Schmallenberg Südost
- 2.3.2.05 = LSG Offenlandhänge um Gleidorf
- 2.3.2.06 = LSG Ortsrandlange und Offenlandbereiche um Schmallenberg
- 2.3.3.13 = LSG Rodungsinsel Schanze (HSK 2008).

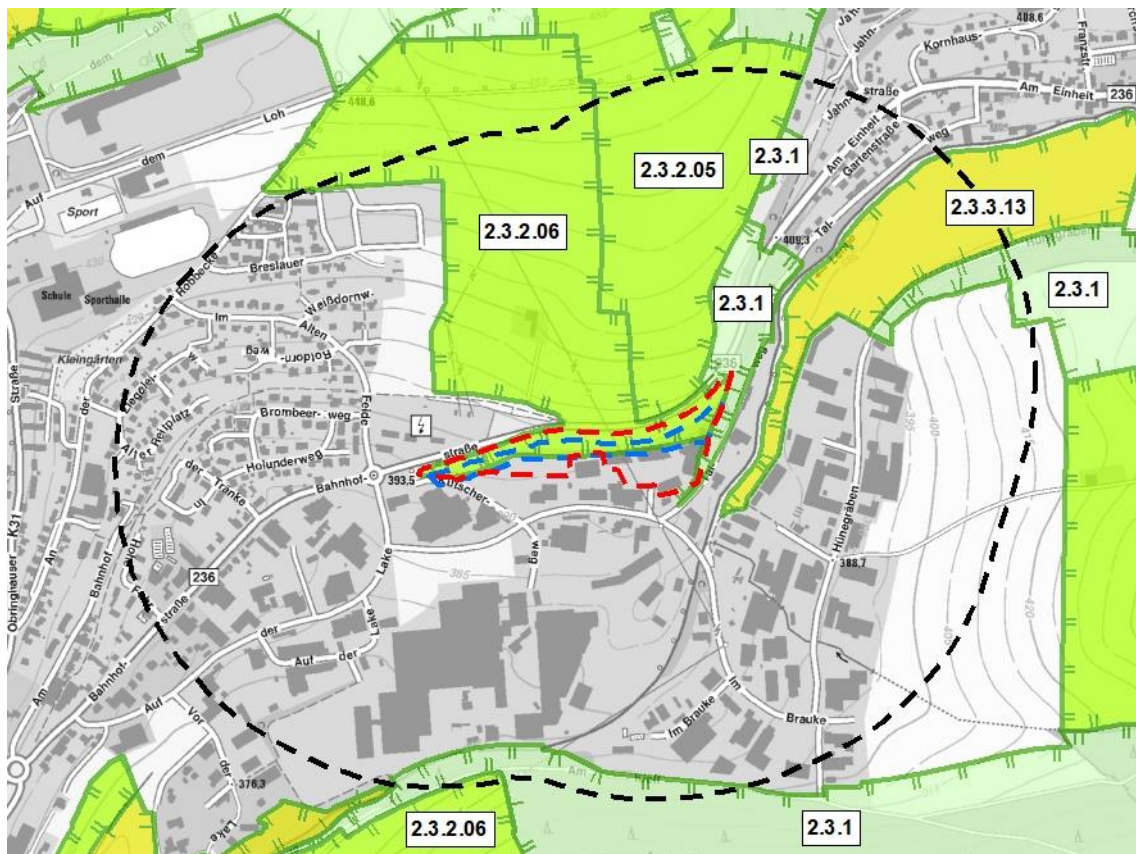


Abb. 6 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zu den Plangebieten (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000.
Quelle: HSK 2008

- 2.3.1 = LSG Schmallenberg Südost
- 2.3.2.05 = LSG Offenlandhänge um Gleidorf
- 2.3.2.06 = LSG Ortsrandlange und Offenlandbereiche um Schmallenberg
- 2.3.3.13 = LSG Rodungsinsel Schanze

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die Plangebiete liegen nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4815-138 = Lenne zwischen Gleidorf und Schmallenberg (LANUV 2024A).

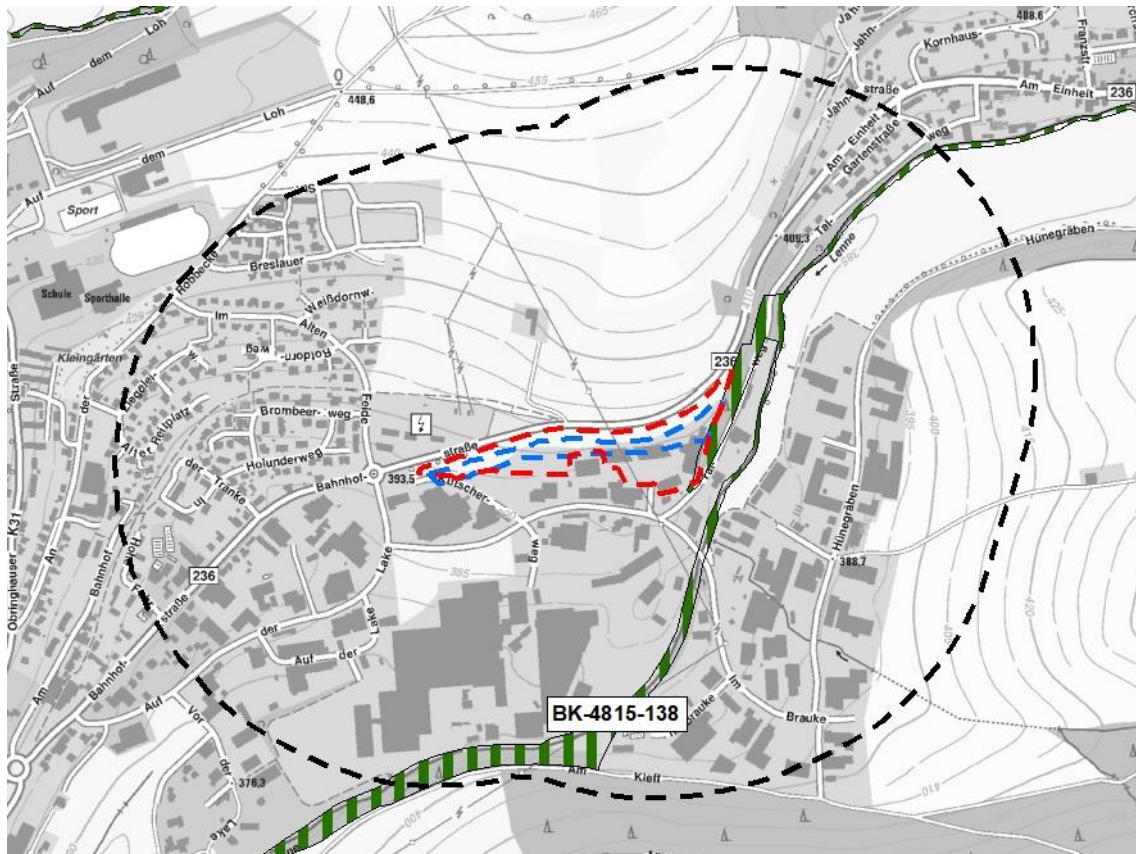


Abb. 7 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zu den Plangebieten (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

BK-4815-138 = Lenne zwischen Gleidorf und Schmallenberg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der Plangebiete befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegt das nachfolgend aufgeführte Biotop:

- BT-4815-146-9 = Fels, Felswand (LANUV 2024A).

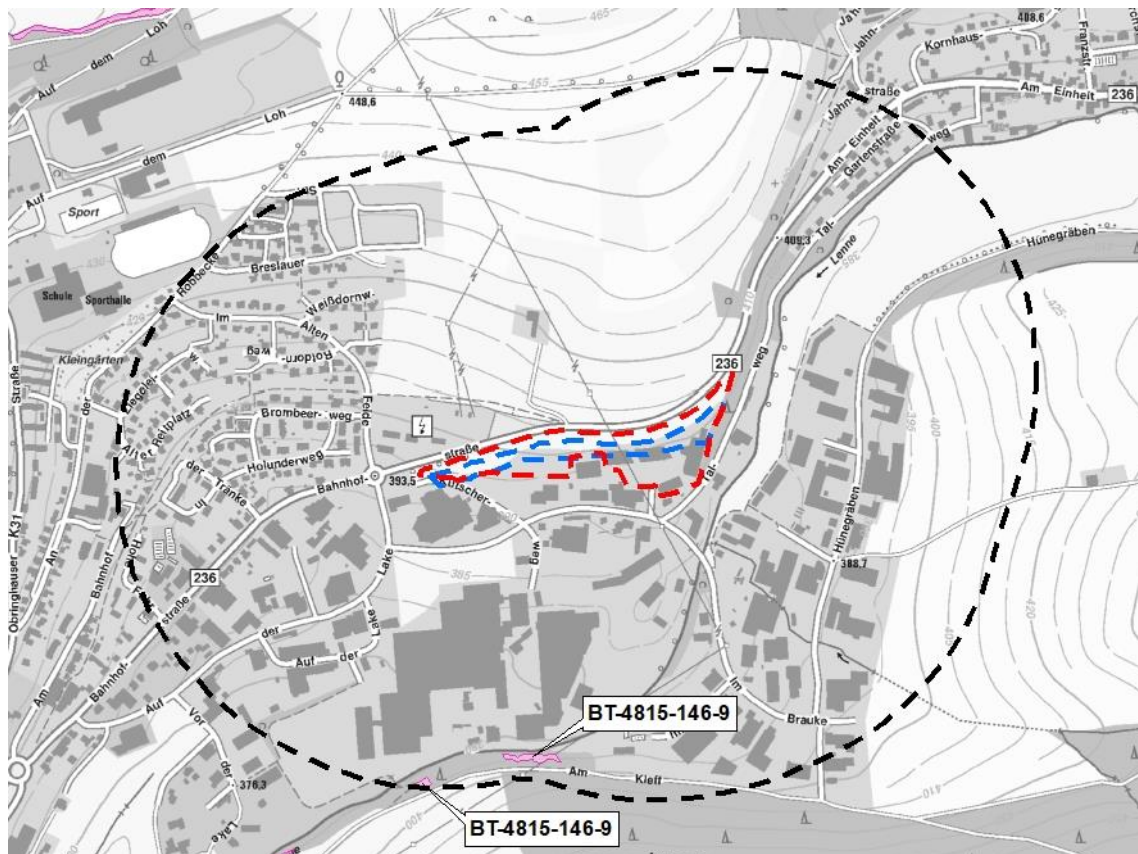


Abb. 8 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zu den Plangebieten (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4815-146-9 = Fels, Felswand

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

- VB-A-4715-001 = Lennetal von Gleidorf bis zur Kreisgrenze

VB-A-4715-001 = Lennetal von Gleidorf bis zur Kreisgrenze

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetation (bereits erfolgt)
- Errichtung von Gebäuden und Anlage von Verkehrsflächen (bereits erfolgt)
- Versiegelung des Bodens (bereits erfolgt)
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es planungsrechtlich in Teilbereichen zu Überbauung oder Versiegelung mit einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen. Diese Flächeninanspruchnahme hat bereits stattgefunden.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Durch die bestehenden Vorbelastungen sind jedoch nur sehr geringe zusätzliche akustische und optische Wirkungen anzunehmen.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024B) werden für die Plangebiete Lärmbelastungen bis zu 74 dB(A) durch die nördlich vorbeiführende B 236 dargestellt.

Darüber hinaus befinden sich sowohl innerhalb des Plangebietes als auch unmittelbar südlich daran angrenzend Gewerbebetriebe mit entsprechenden Schallemissionen. Insbesondere der Verkehr auf der B 236 führt auch die Schadstoffemissionen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Unter Einhaltung der durch die Abstandsklassen I bis V des Abstanderlasses NRW 98 in seiner derzeit gültigen Fassung festgesetzten Mindestabstände (Abstandsklasse V – 300 m bis Abstandsklasse I – 1.500 m) zur Wohnbebauung, sind keine immissions-/emissionsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Die Plangebiete werden überwiegend bereits von der Gewerbegebietsnutzung geprägt. Die nördlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind durch das Gewerbegebiet und die nördlich vorbeiführende B 236 nicht als Erholungsraum zugänglich. Daher kann dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Bauleitplanverfahren werden Bereiche ohne relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholungsnutzung durch 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4815 „Schmallenberg“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf 39 Arten, die als planungsrelevant gelten (sieben Säugetierarten und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. Juni 2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Häufige und weit verbreitete Arten“

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Plangebiete sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 12. Juni 2024 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert (vgl. Kap. 4.3).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation der Plangebiete und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

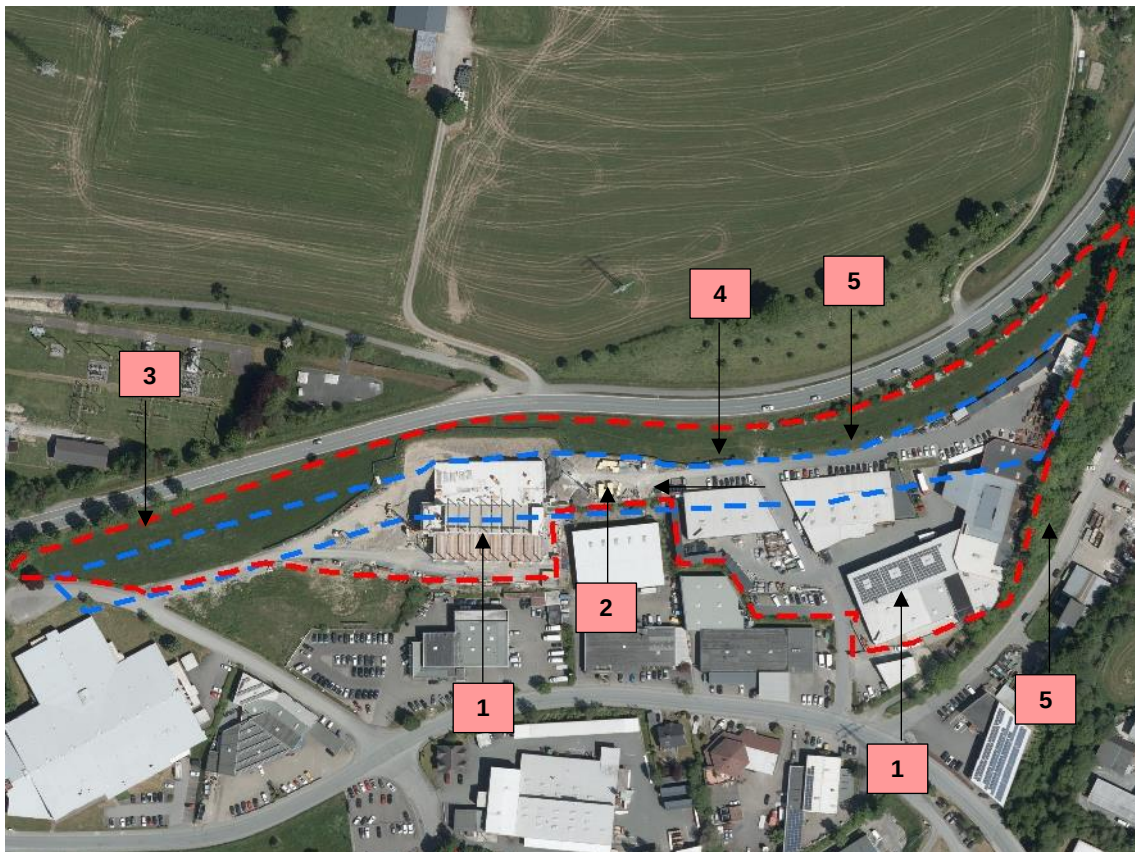


Abb. 10 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) auf Grundlage des Luftbildes vom 31.05.2023.

1 = Gebäude
2 = (Teil-)versiegelte Flächen
3 = Grünland

4 = Säume
5 = Gehölze

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Auf der Lake“ am östlichen Ortsrand der Kernstadt von Schmallenberg. Während das anschließende Gewerbegebiet von Verkehrsflächen sowie Gewerbegebietsbebauung geprägt wird, schließen sich nach Norden zunächst die Bundesstraße 236 und im Anschluss daran grünlandwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche mit teilweise eingestreuten Gehölzbeständen an. Nördlich befindet sich auch ein Umspannwerk.

Die Plangebiete selbst werden im südlichen Bereich durch die bestehenden Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlage der Firma AT Borettec geprägt. Im westlichen Bereich befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (vgl. Kap. 6.2.1) ein Gebäude und eine Zufahrt in Bau. Nach Norden schließen sich grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen an das Betriebsgelände an. Im Übergang befinden sich Saumstrukturen sowie Obstgehölze.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 11 Zufahrt von Westen zum Plangebiet.



Abb. 12 Neues Gebäude im Plangebiet.



Abb. 13 Betriebsgelände der Firma AT Borettec.



Abb. 14 Zufahrt zum Betriebsgelände aus südlicher Richtung.



Abb. 15 Grünland im Plangebiet.



Abb. 16 Obstbaum im Plangebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es planungsrechtlich zu einem Verlust von Grünland kommen. In der Realität sind diese Flächen bereits einer Bebauung oder einer Zufahrt zugeführt worden.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Flächen im Bereich der Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlagen werden vollständig versiegelt, während die nicht überbaubaren Flächen als Grünflächen gestaltet werden.

Im Übergang zwischen Gewerbegebiet und „Fläche für die Landwirtschaft“ setzt der Bebauungsplan zudem eine Grünfläche mit einer Bepflanzung fest. Nördlich davon werden „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt und entsprechend das derzeitige Grünland erhalten bleiben.

Es werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Die biologische Vielfalt in den Plangebieten ist als gering bis mittel zu bezeichnen, da sich neben überbauten bzw. versiegelten Flächen und Grünlandflächen nur wenige Gehölzstrukturen in den Plangebieten befinden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die vorgesehenen Gebäude und Verkehrsflächen werden bei Anlage von Grünflächen und Erhalt des Grünlandes vor dem Hintergrund der bestehenden Gewerbegebietsnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes des Bebauungsplanes umfasst 32.387 m², wovon 11.660 m² planungsrechtlich als versiegelte bzw. überbaute Flächen anzusprechen sind. Die weiteren Flächen stellen sich als Grünflächen im Gewerbegebiet (2.812 m²) bzw. Grünland (17.915 m²) dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gehen 11.200 m² landwirtschaftliche Nutzfläche verloren und werden als Gewerbegebietsfläche bzw. Grünfläche genutzt. Es handelt sich dabei um eine Fläche zwischen Gewerbegebiet und B 236, die in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt ist. Durch die Entwicklung der Streuobstwiese auf 6.715 m² kann ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten bleiben. Dennoch ist durch den Entzug von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche auszugehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich der Plangebiete stehen gemäß Bodenkarte Braunerden an, deren Eigenschaften in der untenstehenden Tabelle dokumentiert sind.

Mit Ausnahme der nördlichen Flächen in den Plangebieten sind keine natürlichen Bodenverhältnisse anzunehmen und die Böden erfüllen aufgrund ihrer Versiegelung und Überbauung keine Bodenfunktionen mehr. Alle noch natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, zumal es sich kleinflächig auch um schutzwürdige Böden handelt.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich der Plangebiete.

Bodeneinheit	L4813_B32c	L4813_B34b
Bodentyp	Braunerde	Braunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-schluffig	tonig-schluffig
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50, mittel	30 bis 60, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch	0,5, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	schutzwürdig
Bodenfunktion	-	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

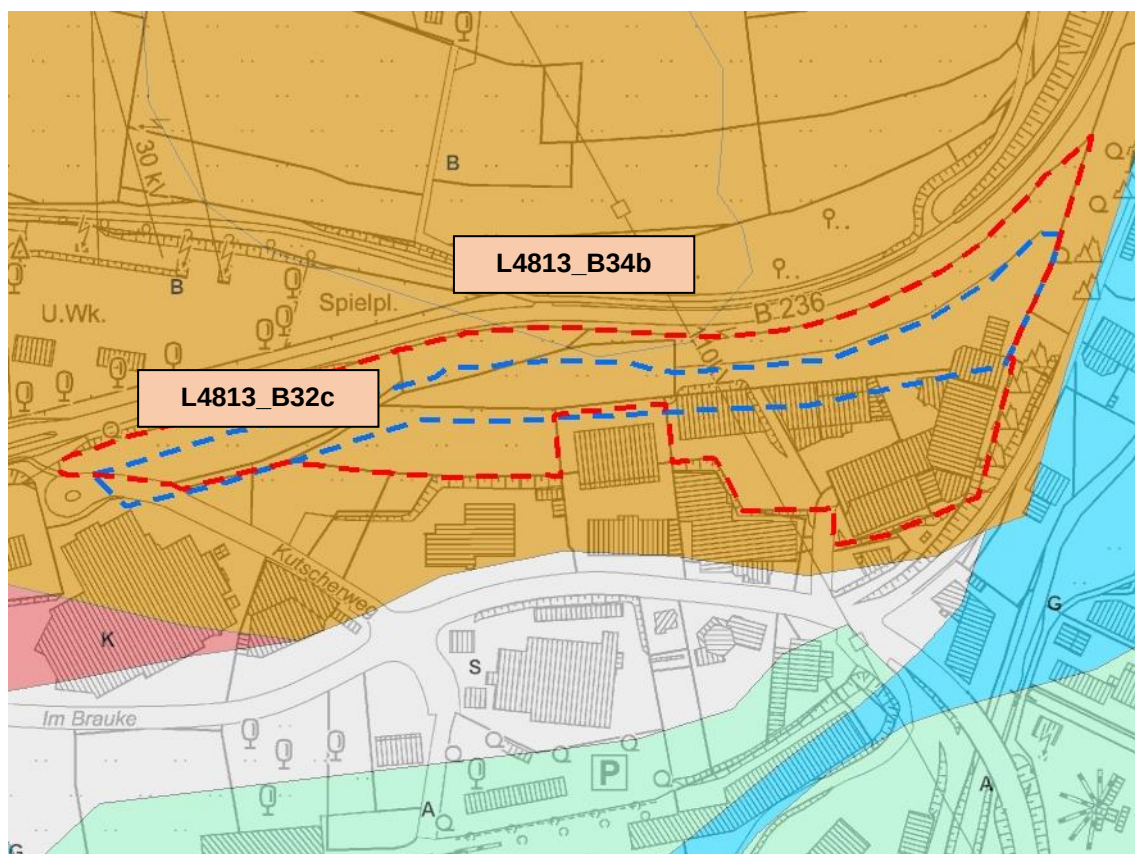


Abb. 17 Verteilung der Bodentypen im Bereich der Plangebiete (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Linie = Flächennutzungsplan) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2024

Altlasten

Das Gelände ist bislang landwirtschaftlich genutzt worden. Nach heutigem Wissensstand sind keine Altablagerungen vorhanden. Somit gehen für die Plangebiete keine Gefährdungen aus.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgen planungsrechtlich zusätzliche Versiegelungen von natürlichen Böden in einem Umfang von 8.877 m². Die schutzwürdigen Böden im Norden der Plangebiete sind nicht betroffen. Dennoch ergeben sich durch die weiteren Inanspruchnahmen natürlicher Böden erhebliche Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen. Es sind zudem die in Kap. 4.1.5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des ca. 190 km² großen Grundwasserkörpers 276_30 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/obere Lenne“. „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine größere Durchlässigkeiten als Ton- und Schluffsteine. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 und 4 l/sec*km² (60-120 mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab“ (MUNV 2024A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MUNV 2024A mit „gut“ bewertet“.

Die Plangebiete befinden sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann durch die geplante Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird jedoch nicht erwartet. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer minimalen Entfernung von 80 m zum Plangebiet verläuft die Lenne. Das Fließgewässer entspringt am Kahlen Asten und münden nach ca. 129 km bei Hagen in die Ruhr. Die Gewässerstruktur wird nach MUNV 2024A als deutlich verändert angegeben.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist aufgrund der Nähe zur Lenne als hoch einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des Abwasserentsorgungssystems der Stadt Schmallenberg vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Das anfallende Niederschlagswassers wird dem Oberflächenwasserkanal der Stadt Schmallenberg zugeführt.

Die Plangebiete befinden sich trotz der Nähe zur Lenne aufgrund der Höhenlage gem. MUNV 2024A nicht in Bereichen von Hochwassergefährdung oder Überschwemmungsgebieten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Plangebiete können aufgrund ihrer Struktur im nördlichen Bereich dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Im südlichen Bereich der Plangebiete ist ein Gewerbe- und Industrieklima anzunehmen. Im Gewerbe- und Industrieklimatop prägen Gewerbe- und Industriegebiete mit den dazugehörigen Produktions-, Lager- und Umschlagstätten, die sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und geringen Grünflächenanteil auszeichnen, das Mikroklima.

Das Freiland-Klimatop weist eine hohe Bedeutung, das Gewerbe- und Industrieklimatop hingegen eine geringe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Pflanzung von Gehölzen im Übergang zwischen Gewerbegebiet und „Fläche für die Landwirtschaft“ können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht erwartet.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Die Plangebiete sind gekennzeichnet von ihrer Lage im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Auf der Lake“ am östlichen Ortsrand der Kernstadt von Schmallenberg. Von der höher gelegenen B 236 sind über die Plangebiete hinweg Blickbeziehungen zum historischen Stadtkernbereich möglich.

Das Landschaftsbild innerhalb der Plangebiete ist teilweise durch die vorhandene Bebauung und gewerbliche Nutzung als anthropogen verändert zu bezeichnen. Lediglich die nördliche Fläche mit Grünland sowie einzelnen Gehölzen ist als naturraumtypisch zu bezeichnen.

Die Plangebiete liegen auf einer Höhe von etwa 393 bis 406 m ü. NHN. Das Relief steigt nach Norden hin an, weshalb vom höher gelegenen Plangebiet weite Sichtbeziehungen, insbesondere in südöstliche und südwestliche Richtung, möglich sind.



Abb. 18 Blick von den Plangebieten in südöstliche Richtung zum Wilzenberg.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird ein Teil einer bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche in ein Gewerbegebiet überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Ortsbild an. Die Aussicht auf den historischen Stadtkernbereich von diesem Ortseinfahrtsbereich ist zu erhalten. Aus diesem Grund wurde im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken festgesetzt, um eine die Sicht auf die historische Altstadt behindernde Bebauung zu vermeiden.

Bei Berücksichtigung der Festsetzungen hinsichtlich der privaten Grünfläche und der „Fläche für die Landwirtschaft“ werden voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Die Plangebiete befinden sich in der Kulturlandschaft „Sauerland“ und liegen innerhalb des landesbedeutsamem Kulturlandschaftsbereiches „Raum Schmallenberg“ (LWL & LVR 2007).

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich einzustufen.

Die Plangebiete weisen eine mittlere Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Aussicht auf den historischen Stadtkernbereich von diesem Ortseinfahrtsbereich ist zu erhalten. Aus diesem Grund wurde im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken festgesetzt, um eine die Sicht auf die historische Altstadt behindernde Bebauung zu vermeiden.

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplanes.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Unter Einhaltung der durch die Abstandsklassen I bis V des Abstanderlasses NRW 98 in seiner derzeit gültigen Fassung festgesetzten Mindestabstände (Abstandsklasse V – 300 m bis Abstandsklasse I – 1500 m) zur Wohnbebauung, sind keine immissions-/emissionsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Es sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Zum Schutz von Insekten sind für die Beleuchtung innerhalb der Plangebiete insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

G1 – Private Grünfläche

Die Private Grünfläche ist zum Erhalt der Obstbäume und zur Herbeiführung eines geschlossenen Feldgehölzsaumes wie unten aufgeführt zu bepflanzen:

Pflanzenauswahl: Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Sand-Birke (*Betula pendula*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzqualität: Bäume II. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Sträucher: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Entwicklung einer Streuobstwiese

Es ist eine Streuobstwiese anzulegen. Die Obstgehölze übernehmen zudem lokale Lebensraumfunktionen für eine Reihe von heimischen Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten und erhöhen die strukturelle Vielfalt der Landschaft.

Pflanzenarten:

- Apfelsorten: Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Winterglockenapfel
- Birnensorten: Gute Graue, Gute Luise, Köstliche aus Charneu, Pastorenbirne
- Pflaumen: Brühler Frühzwetsche, Große Reneclaudes, Hauszwetsche
- Kirschen: Schwarze Knorpelkirsche, Hedelinger Riesen

Pflanzgröße / Pflanzabstand:

- Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe, Pflanzabstand mind. 10 x 10 m

Pflege

- Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege
- Die Fläche unter den Obstbäumen ist zukünftig extensiv zu bewirtschaften:
 - Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
 - Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

Die Hinweise zur Anlage sowie Pflege der Streuobstwiese des MULNV 2022 sind zu beachten.

Anpflanzung von Bäumen

Pflanzenauswahl: Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Carpinus betulus (Säulen-Hainbuche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Tilia cordata (Winter-Linde)

Pflanzqualität: Stammumfang mind. 16–18 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Das Gelände ist bislang landwirtschaftlich genutzt worden. Nach heutigem Wissensstand sind keine Altablagerungen vorhanden. Somit gehen für das Plangebiet keine

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gefährdungen aus. Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet und der vorgesehenen Eingrünung aus nördlicher Richtung sind mit dem geplanten Vorhaben keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

$$\text{Fläche} \times \text{Wertfaktor der Biotoptypen} = \text{Einzelflächenwert in Biotoppunkten}$$

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 4.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist in den überwiegenden Bereichen der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I“ der Stadt Schmallenberg mit den dort getroffenen Festsetzungen. Dabei wird für das „Gewerbegebiet“ mit einer GRZ von 0,8 (und somit zu 80 %) eine Überbauung bzw. Versiegelung (Code 1) angenommen. Die Freiflächen werden dem Code 4 „Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze“ zugeordnet. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ wird der Code 13 „Grünland in intensiver Nutzung“ angenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im östlichen Bereich besteht kein Bebauungsplan. Dort wird die Bestandssituation vor Anlage des Parkplatzes und des Gebäudes bewertet. Entsprechend sind diese Flächen vor dem Eingriff dem Code 13 „Grünland in intensiver Nutzung“ zuzuordnen. Die Bäume werden allerdings mit in die Bestandsbewertung aufgenommen, da diese als Ausgleichspflanzungen fungieren.

Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet. Dabei wird für das „Gewerbegebiet“ mit einer GRZ von 0,8 (und somit zu 80 %) eine Überbauung bzw. Versiegelung (Code 1) angenommen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden dem Code 4 „Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze“ zugeordnet.

Die private Grünfläche G1 wird als Code 26 „Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)“ in die Bilanzierung eingestellt. Für die Streuobstwiese wird der Code 23 angenommen.

Die Bäume werden dem Code 18 zugeordnet. Diese werden, je nachdem, ob es sich um einen Bestandserhalt oder eine Anpflanzung handelt, mit 4 oder 5 Punkten/m² bewertet.

Tab. 4 Kompensationswertermittlung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ für den Bebauungsplan der Stadt Schmallenberg.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	11.660	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	2.812	2	5.624
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	17.915	4	71.660
18	Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung	(390*)	5	1.950
	Summe:	32.387		79.234
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	21.527	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	1.580	2	3.160
18	Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (Anpflanzung)	(690*)	4	2.760
18	Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (Bestandserhalt)	(390*)	5	1.950
23	Relativ junge Obstwiesen	6.715	6	40.290
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	2.565	6	15.390
	Summe:	32.387		63.550
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
79.234 – 63.550 = - 15.684 (Defizit)				

* Bei der Berechnung wird jeweils die Fläche des Traufbereichs zugrunde gelegt und zusätzlich der Wert des darunter liegenden Biotoptyps. Es werden 30 m² als Traufbereich angesetzt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 19 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 20 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 79.234 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 63.550 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 15.684 Biotopwertpunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 15.684 Biotopwertpunkte erforderlich. Zur Kompensation wird voraussichtlich ein beim Hochsauerlandkreis anerkanntes Ökokonto genutzt.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Nichtdurchführung der Planung sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine komplette Betriebsverlagerung an einen neuen Standort ist aus vielerlei Gründen nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund einer notwendigen Nachnutzung am derzeitigen Standort Schmallenberg weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend neu errichtet werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmobilie ein kompletter Neubau nicht finanzierbar. Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht über einen Führerschein verfügen, wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, dass für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Fa. Boretec am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden können. Da sowohl der jetzige Eigentümer, als auch sein Schwiegersohn (zukünftiger Eigentümer) ihren Wohnort in Schmallenberg haben, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z. B. an Wochenenden, die von Kunden auf Grund von Terminen an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche im nördlichen Bereich weiter einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das anfallende Niederschlagswassers wird dem Oberflächenwasserkanal der Stadt Schmallenberg zugeführt. Es muss eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenernissen, nachgewiesen werden.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Straße „Im Brauke“ und den „Kutscherweg“ sowie die innere Erschließung der Plangebiete alle Gewerbegebietsflächen erreichen können. Die Löschwasserversorgung von 1600 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt werden.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung der Plangebiete befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Das geplante Vorhaben mit Erweiterung eines Gebäudes sowie Errichtung einer neuen Zufahrt wird bereits umgesetzt. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

6.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Gewerbegebäude handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Entwicklung von Gewerbegebietsflächen sowie der Verkehrsflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit über die hier betrachteten und im Parallelverfahren laufenden Bauleitpläne keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (insbesondere § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsfortgang berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden Fachgutachten erarbeitet und sowohl dem Umweltbericht als auch dem Bebauungsplan insgesamt zugrunde gelegt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden zudem externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen und Maßnahmen für die erforderliche Kompensation bedürfen einer Überwachung und Beobachtung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit. Dazu zählen Kontrollen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen, die die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentieren.

Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen stellen fest, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig und entsprechend den Beschreibungen durchgeführt wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Maßnahmen dauerhaft gesichert sind und ob wiederholende Maßnahmen (z. B. Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden müssen.

Funktionskontrollen

Funktionskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dies umfasst die Prüfung, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind bzw. weiter erfüllt werden.

Nicht zuletzt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Dieser enthält auch die Maßgabe, dass die Kompensationsmaßnahmen in der nach Rechtskraft der Planung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen sind.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Firma AT Boretec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Hierbei bietet sich die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezüglich der bereits genehmigten und errichteten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände an.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am östlichen Rand der Kernstadt Schmallenberg und schließt nördlich direkt an das Gewerbegebiet Lake an. Es hat eine Größe von ca. 32.387 m², wobei hiervon 23.409 m² bereits als gewerbliche Baufläche festgesetzt sind. Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen: Gemarkung Schmallenberg, Flur 24, Flurstücke 146, 326, 461, 796, 810, 811, 814, 841, 864 und 892. Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst nur 12.165 m².

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt die Plangebiete im nördlichen Teil (eigentlicher Erweiterungsbereich) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, während der östliche Teil (bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt ist.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Auf der Lake“ am östlichen Ortsrand der Kernstadt von Schmallenberg. Während das anschließende Gewerbegebiet von Verkehrsflächen sowie Gewerbegebietsbebauung geprägt wird, schließen sich nach Norden zunächst die Bundesstraße 236 und im Anschluss daran grünlandwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche mit teilweise eingestreuten Gehölzbeständen an. Nördlich befindet sich auch ein Umspannwerk.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Plangebiete werden im südlichen Bereich durch die bestehenden Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlage der Firma AT Borettec geprägt. Im westlichen Bereich befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (vgl. Kap. 6.2.1) ein Gebäude und eine Zufahrt in Bau. Nach Norden schließen sich grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen an das Betriebsgelände an. Im Übergang befinden sich Saumstrukturen sowie Obstgehölze.

Die nördlichen Flächen liegen innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.06 „Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg“.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtli-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

cher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen werden.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Zum Schutz von Insekten sind für die Beleuchtung innerhalb der Plangebiete insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung sind umzusetzen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 15.684 Biotopwertpunkte erforderlich. Zur Kompensation wird voraussichtlich ein beim Hochsauerlandkreis anerkanntes Ökokonto genutzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche im nördlichen Bereich weiter einer landwirtschaftlichen unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswassers wird dem Oberflächenwasserkanal der Stadt Schmallenberg zugeführt. Es muss eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden. Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Straße „Im Brauke“ und den „Kutscherweg“ sowie die innere Erschließung der Plangebiete alle Gewerbegebietsflächen erreichen können.

In der unmittelbaren Umgebung der Plangebiete befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Gewerbegebäude handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die geplante Entwicklung von Gewerbegebietsflächen sowie der Verkehrsflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit über die hier betrachteten und im Parallelverfahren laufenden Bauleitpläne keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- GD NRW (2024): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Untere Landschaftsbehörde. Landschaftsplan Schmallingenberg Südost. Meschede.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 18.06.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152> (letzter Zugriff am 18.06.2024).
- LANUV (2024C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 19.06.2024).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 19.06.2024)
- MUNV (2024B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 19.06.2024)

Quellenverzeichnis

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024A): Stadt Schmallingenberg. 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I. Begründung. Schmallingenberg-Bad Fredeburg.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024B): Stadt Schmallingenberg. 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I. Planzeichnung. Schmallingenberg-Bad Fredeburg.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024C): Stadt Schmallingenberg. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung. Schmallingenberg-Bad Fredeburg.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024D): Stadt Schmallingenberg. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung. Schmallingenberg-Bad Fredeburg.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:
Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2462

Warstein-Hirschberg, Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabenbeschreibung.....	6
3.1 Lage der Plangebiete	6
3.2 Flächennutzungsplan	7
3.3 Bebauungsplan	8
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehung.....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	23
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	23
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	24
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	25
6.4 Ergebnis	26
7.0 Zusammenfassung	27
Quellenverzeichnis	29

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Plangebiete	1
Abb. 2	Lage der Plangebiete	6
Abb. 3	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	7
Abb. 4	Darstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.	7
Abb. 5	Auszug aus der Planzeichnung der 62. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake“ der Stadt Schmallenberg.	8
Abb. 6	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	9
Abb. 7	Zufahrt von Westen zum Plangebiet.	10
Abb. 8	Neues Gebäude im Plangbiet.	10
Abb. 9	Betriebsgelände der Firma AT Borettec.	10
Abb. 10	Zufahrt zum Betriebsgelände aus südlicher Richtung.	10
Abb. 11	Grünland im Plangebiet.....	10
Abb. 12	Obstbaum im Plangebiet.	10
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete	16
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	17
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	18
Abb. 16	Lage der Biotopverbundflächen	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4815 „Bad Fredeburg“	21
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	25

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Firma AT Boretec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Hierbei bietet sich die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezüglich der bereits genehmigten und errichteten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände an.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

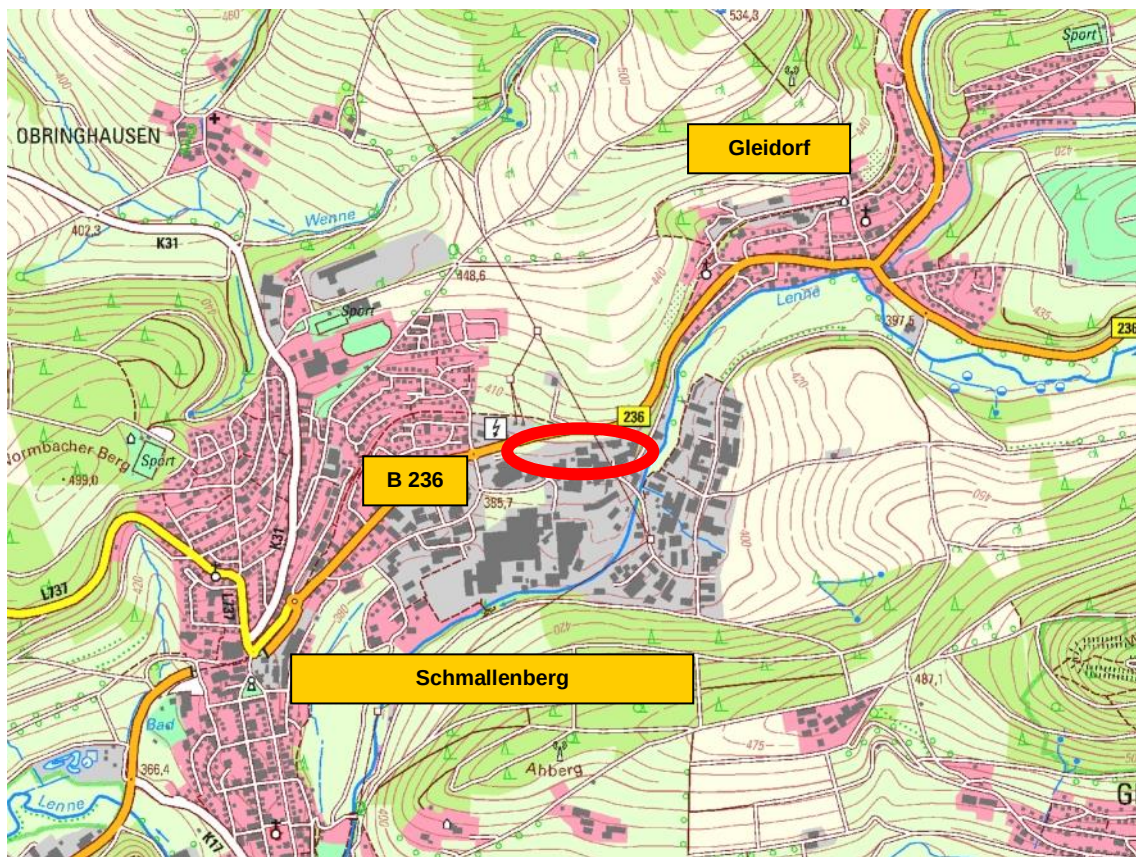


Abb. 1 Lage der Plangebiete (rotes Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabenbeschreibung

3.1 Lage der Plangebiete

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am östlichen Rand der Kernstadt Schmallenberg und schließt nördlich direkt an das Gewerbegebiet Lake an. Es hat eine Größe von ca. 32.387 m², wobei hiervon 23.409 m² bereits als gewerbliche Baufläche festgesetzt sind. Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen: Gemarkung Schmallenberg, Flur 24, Flurstücke 146, 326, 461, 796, 810, 811, 814, 841, 864 und 892.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst nur 12.165 m². Beide Plangebiete sind gemeinsam in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

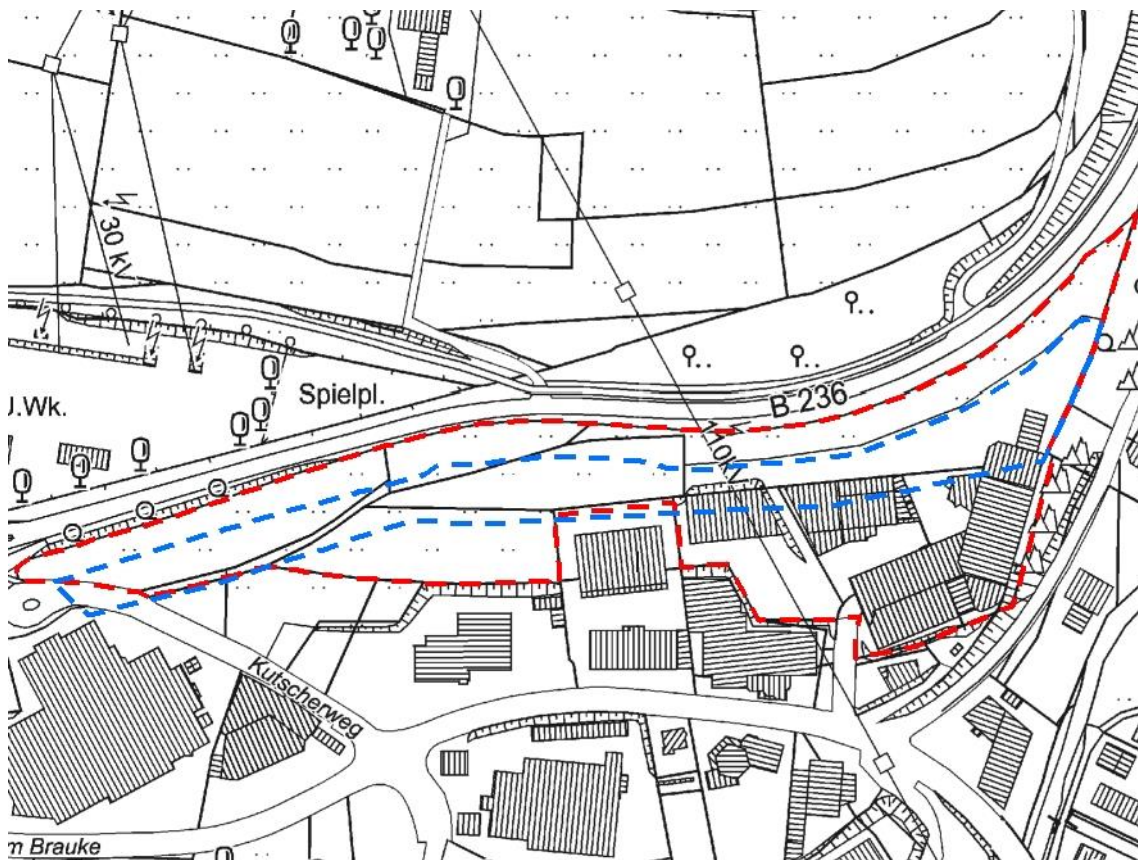


Abb. 2 Lage der Plangebiete (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000.

Vorhabenbeschreibung

3.2 Flächennutzungsplan

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der bislang im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Umfang von ca. 12.165 m².

Dieses 43. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ betrieben.

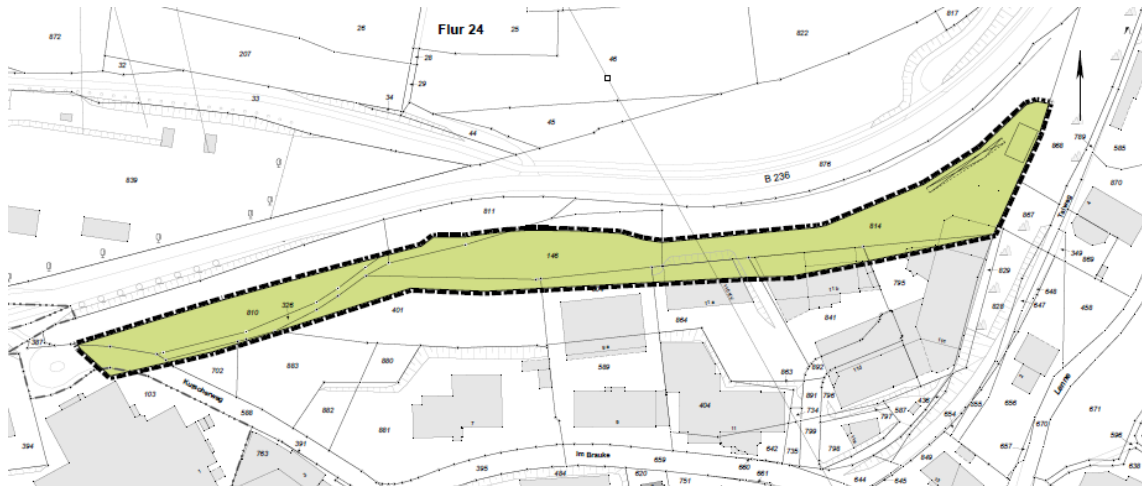


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE 2024D

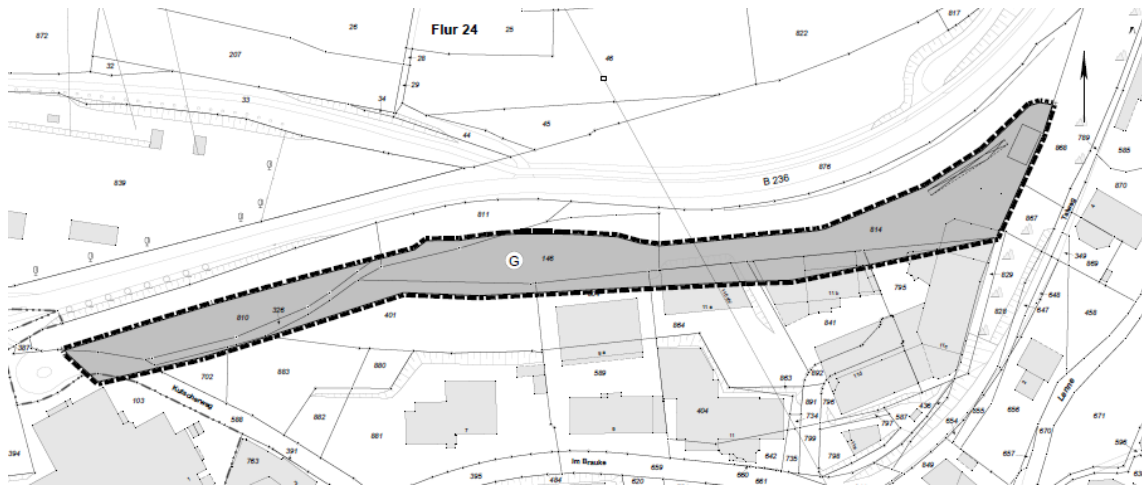


Abb. 4 Darstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE 2024D

3.3 Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Des Weiteren werden nicht überbaubare Grundstücksflächen definiert.

Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Gewerbegebiet mit 1,0 bzw. 0,8 festgesetzt.

Verkehrsflächen

In Teilbereichen des Plangebietes werden Verkehrsflächen festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die nördlichen Bereiche des Plangebietes werden zur Entwicklung einer Streuobstwiese festgesetzt. Zudem werden Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen vorgesehen.

Grünflächen

Im Rahmen der Festsetzung G1 – Private Grünfläche werden Grundstücksflächen umgrenzt, die zum Erhalt und zur Herbeiführung eines geschlossenen Feldgehölzsaumes mit zwingend dichtem Besatz von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen sind. Des Weiteren werden Bäume zur Erhaltung festgesetzt und neue Anpflanzungen vorgesehen.

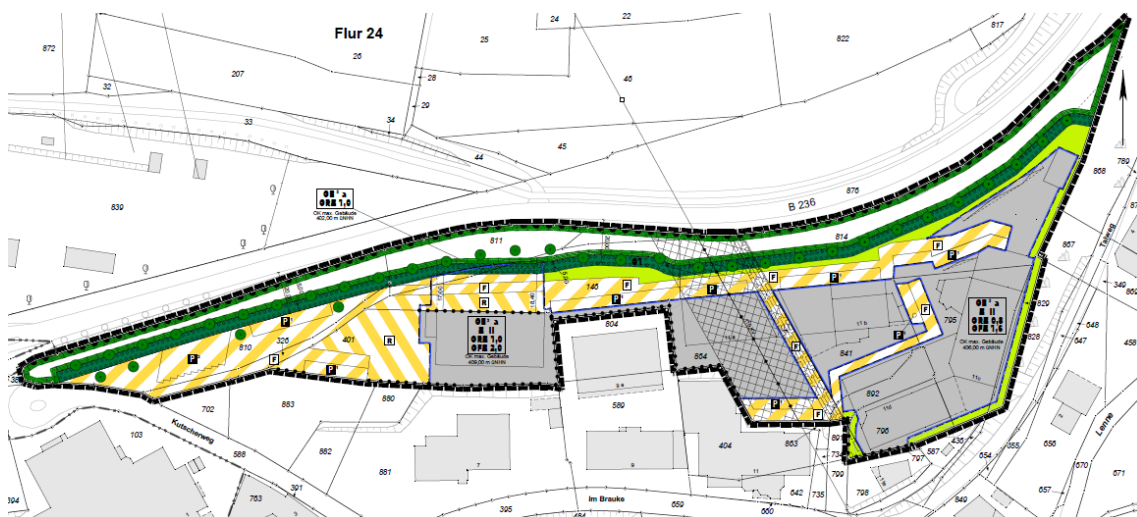


Abb. 5 Auszug aus der Planzeichnung der 62. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake“ der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE 2024B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ sowie das Plangebiet der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation der Plangebiete und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

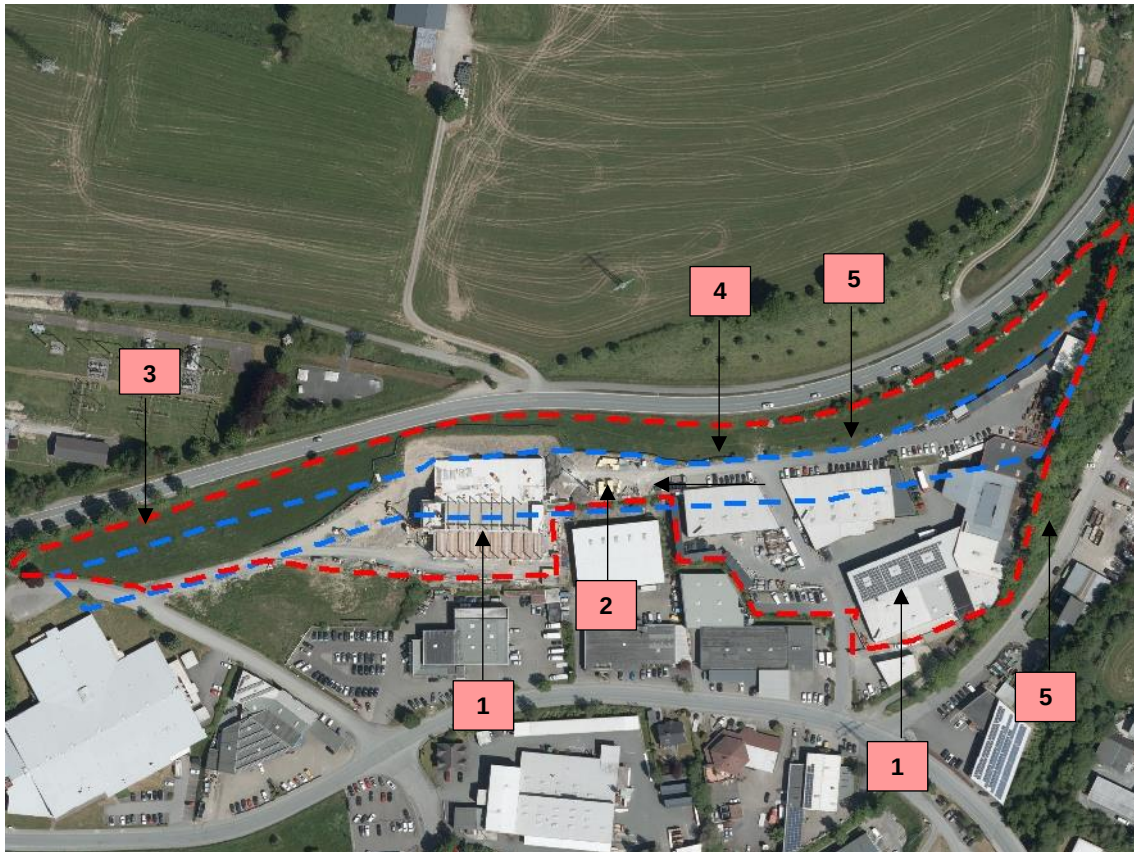


Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) auf Grundlage des Luftbildes vom 31.05.2023.

1 = Gebäude

2 = (Teil-)versiegelte Flächen

3 = Grünland

4 = Säume

5 = Gehölze

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Auf der Lake“ am östlichen Ortsrand der Kernstadt von Schmallenberg. Während das anschließende Gewerbegebiet von Verkehrsflächen sowie Gewerbegebietsbebauung geprägt wird, schließen sich nach Norden zunächst die Bundesstraße 236 und im Anschluss daran grünlandwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche mit teilweise eingestreuten Gehölzbeständen an. Nördlich befindet sich auch ein Umspannwerk.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Die Plangebiete selbst werden im südlichen Bereich durch die bestehenden Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlage der Firma AT Boretac geprägt. Im westlichen Bereich befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (vgl. Kap. 6.2.1) ein Gebäude und eine Zufahrt in Bau. Nach Norden schließen sich grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen an das Betriebsgelände an. Im Übergang befinden sich Saumstrukturen sowie Obstgehölze.



Abb. 7 Zufahrt von Westen zum Plangebiet.



Abb. 8 Neues Gebäude im Plangebiet.



Abb. 9 Betriebsgelände der Firma AT Boretac.



Abb. 10 Zufahrt zum Betriebsgelände aus südlicher Richtung.



Abb. 11 Grünland im Plangebiet.



Abb. 12 Obstbaum im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es planungsrechtlich in Teilbereichen zu Überbauung oder Versiegelung mit einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen. Diese Flächeninanspruchnahme hat bereits stattgefunden.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Durch die bestehenden Vorbelastungen sind jedoch nur sehr geringe zusätzliche akustische und optische Wirkungen anzunehmen.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Pflanzen und deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für Gebäude und verkehrliche Erschließung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ sowie das Plangebiet der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12. Juni 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. Juni 2024 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 10 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet stellen sich als gewerbliche und moderne Bauten dar, in denen keine Quartiermöglichkeiten bestehen.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünflächen und Saumstrukturen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet und der B 236 mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Plangebiete sowie die Umgebung bis 500 m um die Plangebiete.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich der Plangebiete und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich der Plangebiete und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2024A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Plangebiete unterliegen teilweise dem Landschaftsschutz. In den Plangebieten und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- 2.3.1 = LSG Schmallenberg Südost
- 2.3.2.05 = LSG Offenlandhänge um Gleidorf
- 2.3.2.06 = LSG Ortsrandlange und Offenlandbereiche um Schmallenberg
- 2.3.3.13 = LSG Rodungsinsel Schanze

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (HSK 2008).

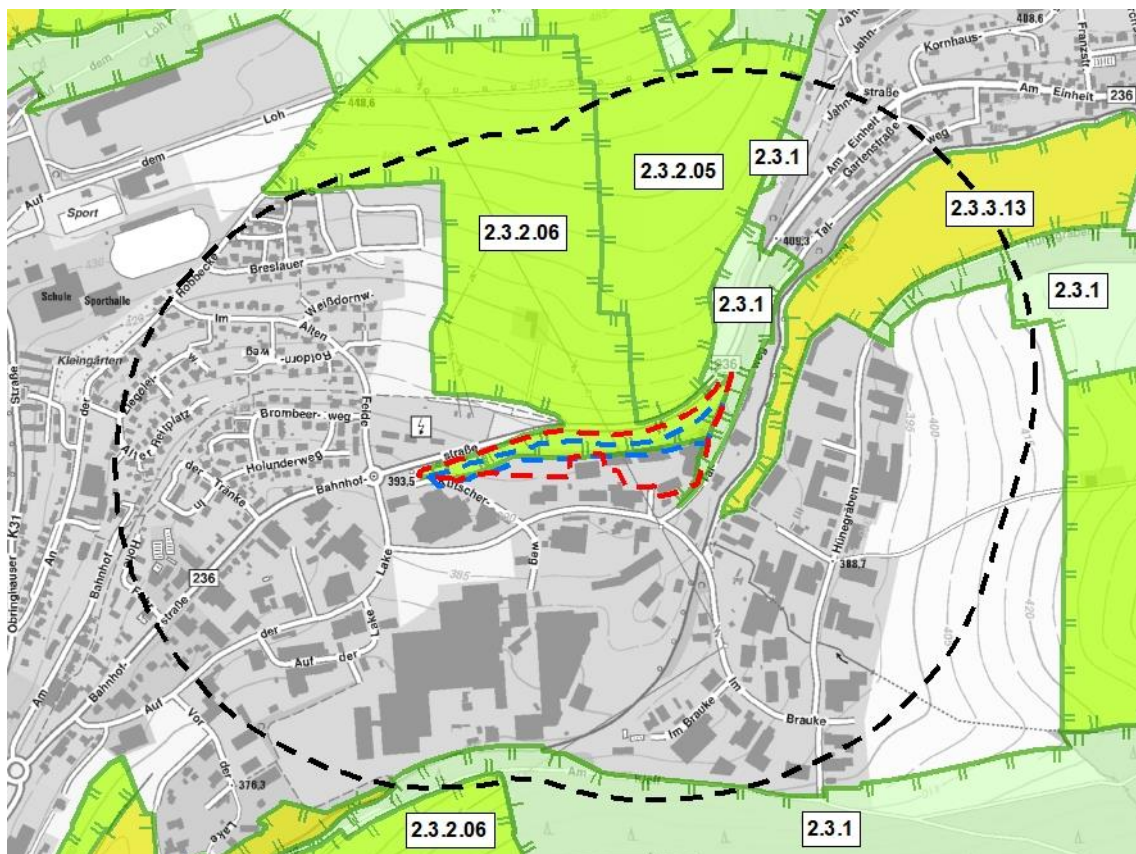


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zu den Plangebieten (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: HSK 2008

- 2.3.1 = LSG Schmallenberg Südost
- 2.3.2.05 = LSG Offenlandhänge um Gleidorf
- 2.3.2.06 = LSG Ortsrandlange und Offenlandbereiche um Schmallenberg
- 2.3.3.13 = LSG Rodungsinsel Schanze

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

- BK-4815-138 = Lenne zwischen Gleidorf und Schmallenberg

BK-4815-138 = Lenne zwischen Gleidorf und Schmallenberg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der Plangebiete befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegt das nachfolgend aufgeführte Biotop:

- BT-4815-146-9 = Fels, Felswand

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

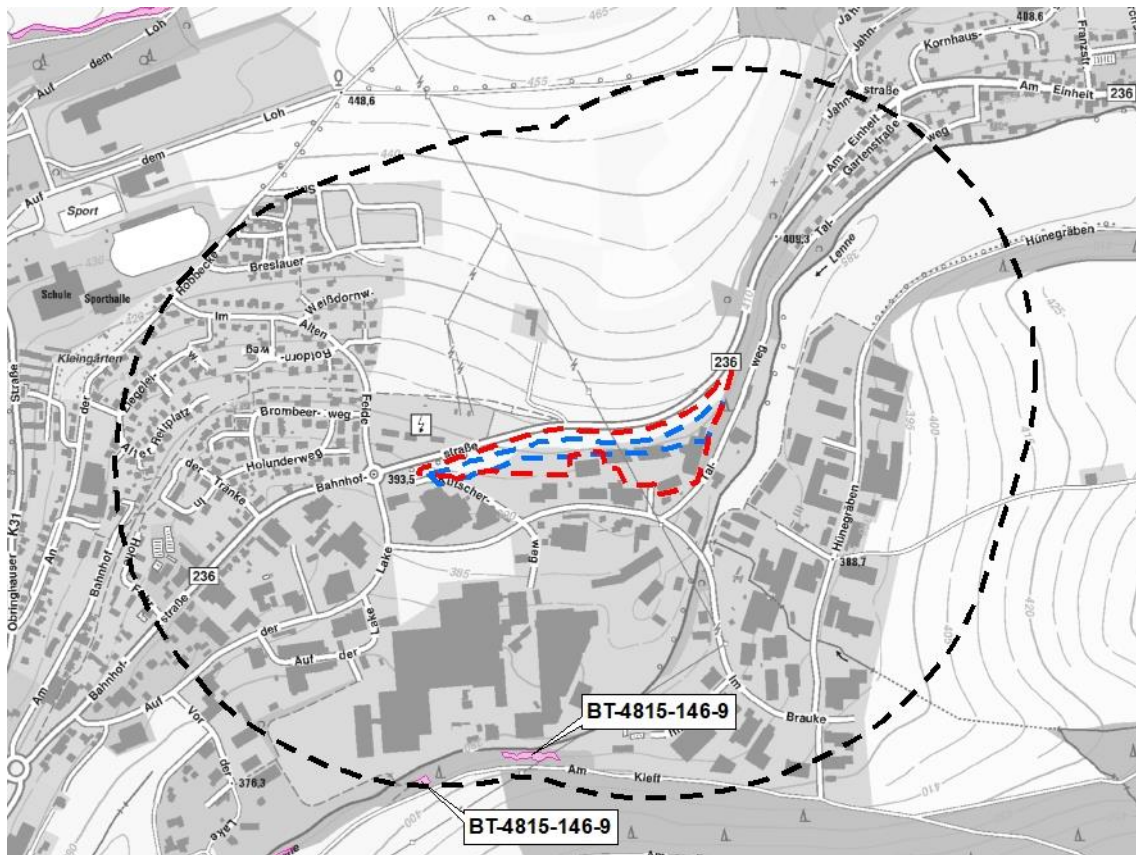


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zu den Plangebieten (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4815-146-9 = Fels, Felswand

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Die Plangebiete liegen nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-4715-001 = Lennetal von Gleidorf bis zur Kreisgrenze

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

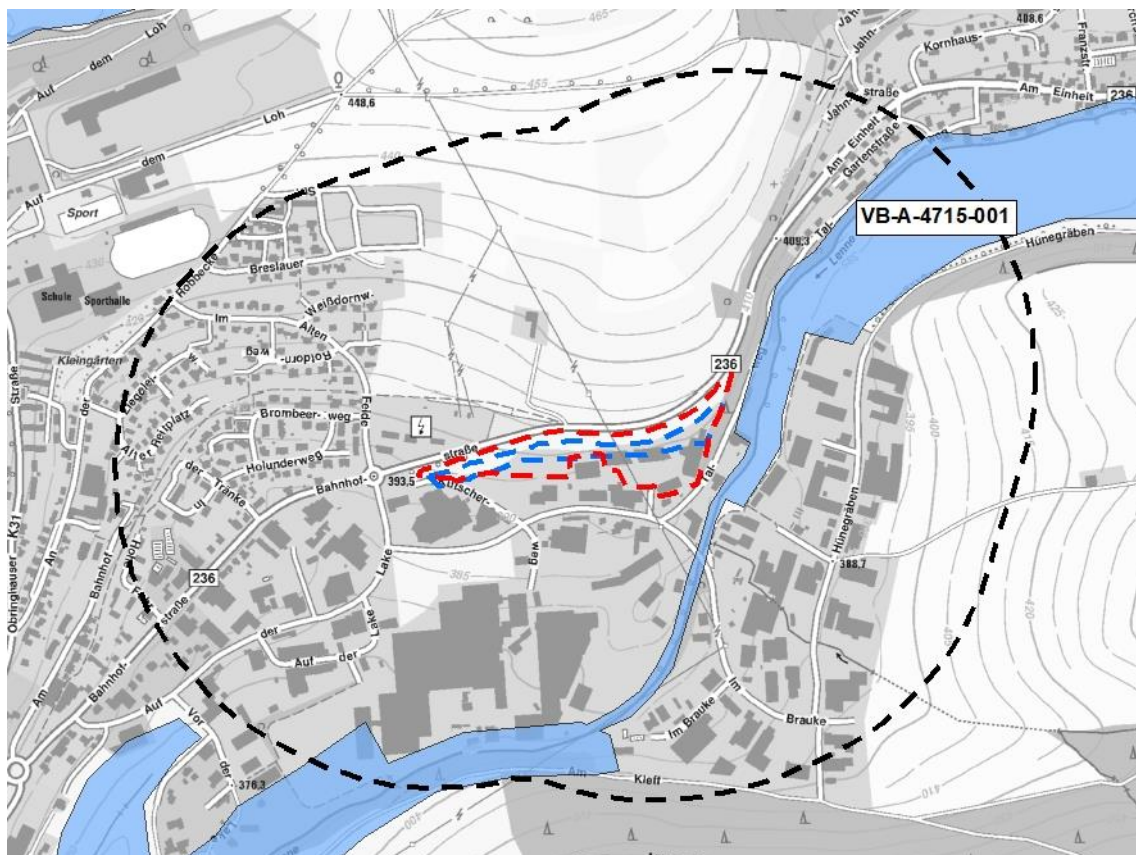


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zu den Plangebieten (rote Strichlinie = Bebauungsplan, blaue Strichlinie = Flächennutzungsplan) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2024A

VB-A-4715-001 = Lennetal von Gleidorf bis zur Kreisgrenze

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Plangebiete liegen im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt (sieben Säugetierarten und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4815 „Schmallenberg“ (Quadrant 2) (LANUV 2024b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere							
Breitflügelfledermaus	N	G	Na			FoRu!	Na
Fransfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu	(Na)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu!	
Mopsfledermaus	N	S	Na		(Na)	FoRu	(Na)
Rauhautfledermaus	N	G				FoRu	
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na			FoRu!	(Na)
Vögel							
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(Na)	Na		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu		FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	N/B	S		FoRu!		FoRu	
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U			Na		
Graureiher	N/B	U	(FoRu)				Na
Grauspecht	N/B	S			Na		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na				(Na)
Heidelerche	N/B	G		(FoRu)	(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G	Na				(Na)
Kuckuck	N/B	U-	Na				(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(Na)		Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	FoRu!	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na		(Na)
Raubwürger	N/B	S	FoRu		Na		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S			(Na)		(Na)
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(Na)		Na
Schleiereule	N/B	G	Na		Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na		(Na)
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		Na		(Na)
Star	N/B	U			Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(Na)		(Na)
Wachtel	N/B	U			FoRu!		(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)				
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na		(Na)
Wiesenpieper	N/B	S			FoRu		FoRu

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2024A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 2 des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt (sieben Säugetierarten und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Für diese 39 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Durch das Vorhaben wird es nicht mehr zu neuen Inanspruchnahmen kommen, da der Bau des Gebäudes und der Zufahrt bereits begonnen wurde. Mögliche Betroffenheiten durch die Errichtung des Gebäudes mit Zufahrt werden nachfolgend beschrieben, da sie der Wirkungen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan vorausgehen.

Betroffen von der Baumaßnahme waren grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen.

Somit verbleiben zwei Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Artbeschreibungen entsprechen, sofern nicht anders angegeben, Bauer, H. G.; Bezzel, E.; & Fiedler, W. 2005 bzw. dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurf Flächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Die Plangebiete stellen aufgrund seiner Nähe zum Gewerbegebiet und der B 236 keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten dar. Zudem sind insbesondere die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Feldlerche
- Wiesenpieper

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Firma AT Borettec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Hierbei bietet sich die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezüglich der bereits genehmigten und errichteten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände an.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4815 „Schmallenberg“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf 39 Arten, die als planungsrelevant gelten (sieben Säugetierarten und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. Juni 2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zusammenfassung

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Untere Landschaftsbehörde. Landschaftsplan Schmallenberg Südost. Meschede.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 18.06.2024).

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152> (letzter Zugriff am 18.06.2024).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024A): Stadt Schmallenberg. 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I. Begründung. Schmallenberg-Bad Fredeburg.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024B): Stadt Schmallenberg. 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Auf der Lake I. Planzeichnung. Schmallenberg-Bad Fredeburg.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024C): Stadt Schmallenberg. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung. Schmallenberg-Bad Fredeburg.

VERMESSUNGSBÜRO SCHULTE (2024D): Stadt Schmallenberg. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung. Schmallenberg-Bad Fredeburg.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 6. Änderung BP 8a „Auf der Lake I“ und 43. Änderung FNP

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): 05.12.2024

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Firma AT Bo-retec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Hierbei bietet sich die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezüglich der bereits genehmigten und errichteten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände an. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.